

Altersvorsorge

- Gesetzliche Rentenversicherung
- Betriebliche Altersversorgung
- Private Altersvorsorge





Die Freunde von unicef 

Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon (0 30) 8 65-1, Telefax (0 30) 86 52 73 79

Internet: www.bfa-berlin.de

E-Mail: bfa@bfa-berlin.de

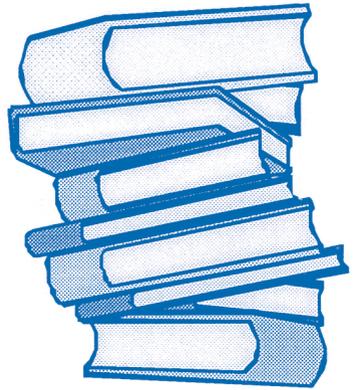
Druck: Ruksaldruck, Berlin

4. Auflage (9/2001)

Diese Broschüre wurde auf Umweltpapier gedruckt. Sie ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA, wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf bestimmt.

Über diese Broschüre

Die vor über 100 Jahren gegründete gesetzliche Rentenversicherung (RV) wird auch nach der aktuellen Rentenreform das wichtigste Alterssicherungssystem in Deutschland bleiben. Der Gesetzgeber hat mit der Reform aber die Tatsache, dass Altersvorsorge auf mehreren Säulen beruht, deutlicher als bisher ins Bewusstsein der Menschen gerückt. Schon bislang bestanden neben der gesetzlichen RV weitere Formen der Alterssicherung, die zum Teil sogar noch älter als diese sind. Private Vorsorge hat es seit jeher gegeben, und auch die betriebliche Altersversorgung kann auf eine



sehr lange Tradition zurückblicken. Mit der gesetzgeberischen Entscheidung, das Rentenniveau in der gesetzlichen RV langfristig moderat zu senken und gleichzeitig den eigenverantwortlichen Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu fördern, haben diese Vorsorgeformen aber eine erheblich größere Bedeutung erlangt. War es bislang schon sinnvoll, sich über die Möglichkeiten ergänzender Vorsorge zu informieren, wird es künftig unverzichtbar sein.

Die BfA hat diese neue Situation zum Anlass genommen, ihre Broschüre „Altersvorsorge“ zu aktualisieren und zu ergänzen. Mit der Broschüre hatte die BfA Anfang des Jahres 2000 dem Wunsch vieler Versicherter Rechnung getragen, eine Entscheidungshilfe für die Gestaltung ihrer individuellen Alterssicherung zu erhalten. Insbesondere Fragen nach einer optimalen Ergänzung der gesetzlichen Rente wurden immer häufiger gestellt. Obwohl die BfA schon aus rechtlichen Gründen keine konkreten Empfehlungen für den Einzelfall geben konnte, ist die Broschüre auf sehr großes Interesse gestoßen und musste bereits nach wenigen Monaten neu aufgelegt werden.

Die nochmals wesentlich überarbeitete Fassung orientiert sich in Inhalt und Aufbau weitgehend an der bewährten Voraufgabe: Sie soll wiederum den Leserinnen und Lesern einen Überblick über das deutsche System der Altersvorsorge ermöglichen und gleichzeitig Entscheidungshilfen zur Gestaltung der eigenen Altersvorsorge an die Hand geben. Die Informationsschrift dient also auch weiterhin gleichsam als „Wegweiser“. Im Anhang wird deshalb auf eine Vielzahl von Ansprechpartnern verwiesen – von Institutionen des Verbraucherschutzes bis zu Verbänden der Anbieter von Produkten privater Altersvorsorge. Bei diesen Ansprechpartnern, aber auch unmittelbar bei den Anbietern von „Alterssicherungsprodukten“, kann man im Einzelfall weitere Informationen zur individuellen Gestaltung der Sicherung im Alter erhalten. Eine derartige, auf den Einzelfall abgestimmte Information kann die Broschüre – ungeachtet der rechtlichen

Hindernisse – nicht leisten, weil dabei die speziellen Wünsche und besonderen Umstände des Einzelnen zu berücksichtigen sind.

In die Broschüre wurde ein Kapitel neu aufgenommen, in dem die Möglichkeiten der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erläutert werden. Schon vor der endgültigen Verabschiedung der Rentenreform 2001 – d.h. des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) – war deutlich geworden, dass die Bürgerinnen und Bürger angesichts der Bedeutung und der Komplexität der Neuregelungen insoweit ein enormes Informationsbedürfnis haben. Der Gesetzgeber hat daher eine Vorschrift in das Reformwerk eingefügt, die es den Trägern der gesetzlichen RV erlaubt, über die Möglichkeiten zum Aufbau der geförderten Altersvorsorge Auskünfte zu erteilen. Wir haben diese Neuregelung gleichermaßen als Anerkennung unserer bisherigen Aktivitäten wie als Auftrag für die Zukunft verstanden. Dieser neuen Aufgabe werden wir auf vielfältige Art gerecht werden: Durch Auskunftserteilung im Einzelfall, durch Informationsveranstaltungen und nicht zuletzt mit der vorliegenden Broschüre.

Die Broschüre ist so aufgebaut, dass sie nicht vollständig gelesen werden muss. Sie können sich bei der Lektüre auf einzelne, interessant erscheinende Teile beschränken. Gleichwohl soll an dieser Stelle auf das erste Kapitel der Broschüre ausdrücklich hingewiesen werden: Unter der Überschrift: „Altersvorsorge – worauf sollte ich achten“ wird beschrieben, was „Altersvorsorge“ eigentlich ausmacht. Hier finden Sie eine Reihe von Entscheidungskriterien, die bei der Auswahl des individuell am besten geeigneten Vorsorgeprodukts eine wertvolle Hilfe sein können. Sie sollten sich bei der Auswahl ruhig ein wenig Zeit nehmen, denn schließlich trifft man im Regelfall eine „Entscheidung fürs Leben“. Und um die neue staatliche Förderung in vollem Umfang zu erhalten, reicht es, wenn Sie im Laufe des Jahres 2002 einen förderfähigen Altersvorsorgevertrag abschließen und die entsprechenden Eigenbeiträge zahlen.

An der inhaltlichen Gestaltung dieser Broschüre haben folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BfA aus dem Referat für Entwicklungsfragen der Sozialen Sicherheit mitgewirkt: Lutz Köhler, Anne Langelüddeke, Brigitte Loose, Sabine Ohsmann, Dr. Birgitta Rabe, Markus Sailer, Ralf-Peter Stephan, Ulrich Stolz und Dr. Reinhold Thiede.

Berlin, September 2001

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Inhalt

Seite

| | | |
|-------------|---|----|
| I. | Altersvorsorge – worauf sollte ich achten? | 5 |
| 1. | Risikoabsicherung | 6 |
| 2. | Sicherheit | 7 |
| 3. | Rentabilität | 8 |
| II. | Überblick über das deutsche Alterssicherungssystem | 13 |
| 1. | Die Säulen der Alterssicherung | 13 |
| 2. | Die Bedeutung der einzelnen Systeme der Alterssicherung ... | 15 |
| 3. | Finanzierungsverfahren der Alterssicherung: Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren | 17 |
| 4. | Die Einkommenssituation des Einzelnen im Alter: Nicht immer mehrere Säulen | 18 |
| 5. | ...und was ist morgen? Die Zukunft der drei Säulen. | 19 |
| III. | Die drei Säulen der Alterssicherung | 21 |
| 1. | Die erste Säule der Alterssicherung | 21 |
| 1.1 | Gesetzliche Rentenversicherung | 21 |
| 1.2 | Beamten- und Soldatenversorgung | 24 |
| 1.3 | Berufsständische Versorgung | 25 |
| 2. | Die zweite Säule der Alterssicherung | 26 |
| 2.1 | Betriebliche Altersversorgung | 26 |
| 2.2 | Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst | 31 |
| 3. | Die dritte Säule der Alterssicherung | 34 |
| 3.1 | Versicherungsprodukte | 35 |
| 3.2 | Kapitalmarktprodukte | 38 |
| 3.3 | Immobilien | 42 |
| IV. | Geförderte zusätzliche Altersvorsorge | 43 |
| | Vorweg: Was im Jahr 2001 wichtig ist. | 43 |
| 1. | Geförderte Zusatzvorsorge: Worauf man im Einzelnen achten sollte | 44 |
| 1.1 | Zertifizierung | 44 |
| 1.2 | Förderung | 45 |
| 1.3 | Altverträge | 45 |
| 1.4 | Informationspflichten der Anbieter. | 46 |
| 1.5 | Aufteilung der Verwaltungs und Abschlusskosten | 46 |
| 1.6 | Sorgfältige Vorbereitung und Information erforderlich. | 47 |

| | | |
|------------|---|----|
| 2. | Wer hat Anspruch auf Förderung? | 47 |
| 3. | Welche Produkte werden gefördert? | 48 |
| 4. | Umfang und Durchführung der Förderung | 51 |
| 4.1 | Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug | 51 |
| 4.2 | Beantragung der Förderung | 55 |
| V. | Ausblick: Alterssicherung unter veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen | 57 |
| 1. | Veränderungen der Arbeitswelt und Alterssicherung. | 57 |
| 2. | Bevölkerungsentwicklung und Alterssicherung | 61 |
| VI. | Anhang | 67 |
| | Ansprechpartner für Fragen der privaten Altersvorsorge | 67 |
| | Ihre schnelle Verbindung zu den Experten | 71 |
| | Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe | 72 |

I. Altersvorsorge – worauf sollte ich achten?

Jeder macht sich Gedanken über sein Einkommen im Alter. Im Regelfall kann ein ausreichendes Alterseinkommen aber nur dann sichergestellt werden, wenn die im Erwerbsleben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht unmittelbar zur Lebensgestaltung verbraucht werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die verfügbaren Mittel für ein späteres Alterseinkommen aufzubewahren. Nicht alle diese Möglichkeiten verdienen jedoch den Namen „Altersvorsorge“.



Altersvorsorge dient im Kern dazu, den mit Erreichen eines bestimmten Alters typischerweise sinkenden Chancen zu begegnen, seinen gewohnten Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit zu bestreiten. Dieser Fall kann jedoch schon dann eintreten, wenn aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen die Erwerbschancen vorzeitig deutlich herabgesetzt werden. Zusätzlich besteht in Abhängigkeit von der familiären Situation der Bedarf nach einer finanziellen Sicherung der Hinterbliebenen im Fall des Todes. Es geht also immer darum, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass Umstände eintreten, die typischerweise zu einer Reduzierung oder einem gänzlichen Wegfall des Erwerbseinkommens führen. In diesem Fall sollte sichergestellt sein, dass der erreichte Lebensstandard hierunter nicht wesentlich leidet.

Eine Altersvorsorge, die diesem Ziel gerecht wird, muss folgenden Anforderungen genügen:

- Die Risiken Invalidität, vorzeitiger Tod und individuelle Langlebigkeit, die sog. „biometrischen Risiken“, müssen abgesichert sein.
- Die Leistungen, die aus einer Altersvorsorge resultieren, müssen dauerhaft und verlässlich sein.
- Das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Leistungen einer Altersvorsorge muss transparent und akzeptabel sein.

Jeder, der finanzielle Aufwendungen für sein Alter betreibt, sollte darauf achten, dass diese Anforderungen erfüllt sind.

Da eine optimale Altersvorsorge stark von den individuellen Lebensumständen abhängt, kann es nicht Ziel dieser Broschüre sein, für jeden Einzelfall eine individuell geeignete Altersvorsorge zu beschreiben. In den folgenden Ausführungen werden aber Hinweise gegeben, die für eine grundsätzliche Überprüfung der eigenen individuellen Gestaltung der Altersvorsorge geeignet sind.

1. Risikoabsicherung

Bei Altersvorsorge denkt jeder zunächst an die Sicherung des Alterseinkommens. Viele meinen, die Leistungen aus der Altersvorsorge werden erst mit Erreichen des Rentenalters benötigt. Dabei bleibt häufig das Risiko der Invalidität, d.h. der Fall der vorzeitigen Erwerbsminderung, unberücksichtigt. Unter dem Gesichtspunkt der Altersvorsorge sollte jedoch auch eine Absicherung gegen das Risiko der Invalidität erfolgen. Diese Absicherung sollte so gestaltet sein, dass eine dauerhafte Leistung in ausreichender Höhe sichergestellt ist. Dauerhaft heißt hierbei, dass die Leistung im Fall der Invalidität nicht nur bis zum Erreichen des Rentenalters gewährt wird, sondern bis zum Lebensende. Die Absicherung des Risikos Invalidität ist ein wichtiger Bestandteil der Altersvorsorge. Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) wird z. B. fast ein Viertel der Versicherten vor Erreichen der regulären Altersgrenze invalide.

Je nach den individuellen Lebensumständen kann zur Altersvorsorge auch die Absicherung von Hinterbliebenen notwendig sein. Dies betrifft sowohl den vorzeitigen Tod während des Erwerbslebens als auch den Tod im Alter. Ein langes Leben mag aus persönlicher Sicht ein Gewinn sein, ist allerdings auch mit einem „wirtschaftlichen Risiko“ verbunden. Niemand weiß genau, wie lange das eigene Leben dauern wird und für welchen Zeitraum das Alterseinkommen reichen muss. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch vom „Risiko der Langlebigkeit“. Bei der Altersvorsorge gehört die Langlebigkeit ebenfalls zu den abzusichernden Risiken.

Die genannten Risiken Invalidität, Tod und Langlebigkeit werden auch als biometrische Risiken bezeichnet. Sie können nur im Rahmen von Versicherungen abgesichert werden. Das Invaliditätsrisiko kann durch spezielle Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrenten gedeckt werden, das Todesfallrisiko durch Leistungen von Risikolebensversicherungen und durch Hinterbliebenenrenten. Das Risiko der individuellen Langlebigkeit kann durch Leibrenten, d.h. durch bis zum Lebensende gezahlte Renten, abgesichert werden. Damit werden die finanziellen Konsequenzen der unterschiedlich langen Lebensdauer in der Versicherten-gemeinschaft ausgeglichen. Versicherung bedeutet im Grundsatz, dass vom Versicherungsunternehmen ein Leistungsversprechen abgegeben wird für den Fall, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt. Die genaue Definition des versicherten Risikos unterscheidet sich von Vertrag zu Vertrag und zwischen privater und gesetzlicher Versicherung. Der Leistungsumfang der gesetzlichen RV umfasst die Absicherung aller genannten biometrischen Risiken. Im Gegensatz zur privaten Versicherung wird dabei im Fall der dauerhaften Erwerbsminderung an den Versicherten eine lebenslange Rente gezahlt; zunächst als Erwerbsminderungsrente, anschließend – ohne zusätzliche Beitragszahlung – als Altersrente.

Häufig wird behauptet, dass man allein durch Sparen und Vermögensbildung schon Altersvorsorge betreiben kann. Maßnahmen der Vermögensbildung stellen

jedoch insbesondere keine Absicherung gegen biometrische Risiken dar. Besonders deutlich wird dies im Fall der vorzeitigen Erwerbsminderung: Wer z. B. in jüngeren Jahren auf Dauer arbeitsunfähig wird, kann bis zu diesem Zeitpunkt kaum ein ausreichendes Vermögen gespart haben, um für den Rest seines Lebens versorgt zu sein.

2. Sicherheit

Altersvorsorge ist ein Prozess, der sowohl die Erwerbsphase als auch das Alter betrifft. Soll im Alter der gewohnte Lebensstandard sichergestellt sein, so müssen in der Erwerbsphase beträchtliche finanzielle Mittel für die Altersvorsorge aufgewendet werden. Hinzu kommt, dass diese Aufwendungen in der Regel über einen langen Zeitraum – zwischen Aufnahme der Erwerbstätigkeit und Rentenbeginn können mehr als 45 Jahre liegen – aufgebracht werden müssen. Aufgrund der langen Zeitdauer, während der man finanzielle Mittel für die Altersvorsorge aufwendet, und des damit verbundenen hohen Gesamtaufwands sollte sichergestellt sein, dass die Leistungen berechenbar sind. Jeder, der Altersvorsorge betreibt, möchte wissen wie hoch die daraus resultierenden Leistungen sind.

Aber nicht nur die Höhe der zu erwartenden Leistungen, sondern auch die Sicherheit der Leistungen ist ein wesentliches Merkmal von Altersvorsorge. Dies unterscheidet Altersvorsorge grundsätzlich von spekulativen Finanzanlagen, bei denen der Wert der Anlagen im zeitlichen Ablauf starken Schwankungen unterworfen ist. Eine hohe Sicherheit bieten Institutionen der Altersvorsorge, die garantierte Leistungen anbieten – jedenfalls dann, wenn diese Institutionen in ein aufsichtsrechtliches Regelwerk eingebunden sind oder über entsprechende Sicherungseinrichtungen verfügen.

Die dauerhafte Höhe der Leistungen aus der Altersvorsorge kann auch durch Inflation beeinträchtigt werden. So nimmt z. B. der reale Wert einer konstanten Monatsrente im Lauf der Jahre durch die Geldentwertung ab. Bei einer Inflationsrate von 2 % nimmt der Wert einer konstanten Rente nach 10 Jahren um 18 %, nach 20 Jahren sogar um 33 % ab. Dieser Wertverlust kann durch eine Dynamisierung (regelmäßige Erhöhung) der Rente ausgeglichen werden. Eine Dynamisierung ist umso wichtiger, je mehr Zeit voraussichtlich noch bis zum Ende der Laufzeit einer Rente vergeht.

Die Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen RV erfüllt die Anforderungen an Sicherheit und Garantie der Leistungen. Insbesondere durch eigene Beiträge erworbene Rentenanwartschaften unterliegen dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes. Die Höhe der Leistungen ist gesetzlich geregelt. Die Renten sind grundsätzlich lohn- und beitragsbezogen und werden jährlich dynamisiert.

3. Rentabilität

Da Altersvorsorge einen dauerhaft hohen finanziellen Aufwand erfordert, ist das Beitrags-Leistungs-Verhältnis, d.h. die Rentabilität einer Vorsorgeform von Interesse. Rein unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität stehen dabei die Aufwendungen für Versicherungsprodukte zur Altersvorsorge – einschl. der gesetzlichen RV – in Konkurrenz zu Formen der Vermögensbildung. Dabei bleibt häufig unberücksichtigt, dass Vermögensbildung keine Deckung von biometrischen Risiken beinhaltet und grundsätzlich mit größeren Risiken der Kapitalanlage verbunden ist. Das gilt auch für neue Formen der Vermögensbildung wie z.B. die sog. Altersvorsorge-Sondervermögen. Um allein mit Vermögensbildung auch den finanziellen Bedarf bei überdurchschnittlich hohem Alter decken zu können, muss aus Gründen der Vorsicht ein größeres Vermögen angespart werden, als in den meisten Fällen tatsächlich benötigt wird. Rentenversicherungen sichern dagegen die finanziellen Risiken der Langlebigkeit ab.

Das Streben nach hoher Rendite geht häufig zu Lasten der Sicherheit einer Geldanlage. Dennoch können auch rein renditeorientierte Anlageformen durchaus sinnvoll sein; sie dienen jedoch eindeutig der Vermögensbildung und nicht der Altersvorsorge. Deshalb ist ein direkter Vergleich zwischen der Rentabilität von Vermögensbildung und Altersvorsorge nicht aussagekräftig.

Aber auch im Bereich der Altersvorsorge gibt es unterschiedliche Formen bzw. Produkte, deren Vor- und Nachteile in letzter Zeit verstärkt diskutiert werden. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei oft die Frage der Rentabilität.

Bezogen auf die gesetzliche RV wird dabei die Frage gestellt, ob sich Beitragszahlungen gelohnt haben bzw. lohnen. Es wird also danach gefragt, welche Rentenleistung insgesamt, d.h. über die gesamte zu erwartende Rentenlaufzeit, den gesamten eingezahlten Beiträgen gegenübersteht. Eine in der Versicherungsmathematik übliche Methode, die sog. Barwertmethode, bietet eine Möglichkeit, kapitalmarktanaloge Rentabilitätsberechnungen für Altersrenten der gesetzlichen RV vorzunehmen und damit diese Frage zu beantworten. Die Bestimmung der Rentabilität der Beiträge erfolgt nach dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip; bei dieser Methode wird der Barwert der eingezahlten Beiträge dem Barwert der künftigen Rentenleistung gegenübergestellt. Die Rendite ist dann der Zinssatz, der zur „Aufzinsung“ der Beiträge benötigt wird, um eine Äquivalenz zwischen dem Barwert der Beiträge und dem – unabhängig davon bestimmten – Barwert der Rentenleistung herzustellen.

Bei der Renditeberechnung für Altersrenten der gesetzlichen RV werden als Beitragsleistung sowohl der Arbeitgeberanteil als auch der eigene Beitragsanteil der Versicherten zugrunde gelegt. Allerdings werden nur die 80 % der Beitragslei-

stung berücksichtigt, die zum Aufbau der Alterssicherung in Form der Altersrente und der sich eventuell daran anschließenden Hinterbliebenensicherung dienen. Die übrigen 20 % der Beitragsleistung werden nach Untersuchungen der BfA in der gesetzlichen RV zur Absicherung des Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrisikos, der Hinterbliebenensicherung bei Tod des Versicherten im erwerbsfähigen Alter und zur Finanzierung von Rehabilitationsleistungen benötigt.

Unter Zugrundelegung des Erwerbsverlaufs eines Standardrentners, d.h. eines Rentners mit 45 Jahren Beitragsleistung auf Basis des Durchschnittsentgelts, ergeben sich für die im Jahr 2001 bewilligten Altersrenten im statistischen Mittel Renditen, die je nach Geschlecht, Familienstand und Alter bei Rentenbeginn zwischen 4,5 % und 6 % liegen. Ledige Männer haben dabei mit rd. 4,5 % die niedrigste Rendite; bei verheirateten Männern und bei Frauen liegt die Rendite bei rd. 6 %. In der gesetzlichen RV führen identische Erwerbsverläufe bei der Rentenberechnung zu Monatsrenten in gleicher Höhe. Das bedeutet, dass bei gleichem Familienstand und Alter bei Rentenbeginn im Schnitt die Rendite für Frauen deutlich höher ist als die Rendite für Männer. Der Grund hierfür liegt in der bei Frauen aufgrund der höheren Lebenserwartung längeren Laufzeit der Renten.

Die angegebenen Renditen in Höhe von 4,5 % bis 6 % ergeben sich für Versicherungsverläufe, die ausschließlich Beitragszeiten enthalten. In der Realität weisen aber fast alle Versicherungsverläufe auch rentensteigernde Zeiten (z. B. Ausbildungszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit, etc.) auf, die nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Diese Zeiten führen zu einer Steigerung der Rendite, die umso höher ausfällt, je mehr solcher Zeiten bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Für Frauen ist hier insbesondere auch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten von Bedeutung. Renditeverbesserungen ergeben sich weiterhin in Fällen, in denen die Regelung der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt zu einer Höherbewertung von Beitragszeiten führt.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass sich die Beitragszahlungen zur gesetzlichen RV auch unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität gelohnt haben. Für jüngere Versicherte der gesetzlichen RV stellt sich aber unmittelbar die Frage, wie das Beitrags-Leistungsverhältnis sich wohl in Zukunft entwickeln wird. Um diese Frage zu beantworten, wurden Modellrechnungen für die Zukunft vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Berechnungen zeigen, dass die Rendite der gesetzlichen RV – im Wesentlichen aufgrund des in der Vergangenheit erfolgten Anstiegs des Beitragssatzes – in Zukunft niedriger ausfallen wird als für aktuelle Rentenzugänge. Für eine konkrete Schätzung künftiger Renditen sind allerdings Annahmen bezüglich der weiteren Entwicklung des durchschnittlichen Bruttolohns, des Beitragssatzes und der Rentenanpassung nötig. Unterstellt man eine Entwicklung dieser Faktoren in Anlehnung an die Ergebnisse der aktuellen Finanzschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Rentenversicherungsträger, so ergeben sich für Rentenzu-

gänge der Jahre 2030 bis 2040 noch Renditen von rd. 3%. Bei diesen Berechnungen wurden bereits die Regelungen der aktuellen Rentenreform berücksichtigt.

Es ist nicht Zweck dieser Broschüre, den inzwischen zahlreichen Renditevergleichen zwischen verschiedenen Formen von Altersvorsorge einen weiteren hinzuzufügen. Ein derartiger Vergleich müsste, wenn er seriös sein soll, mit aufwendigen Erläuterungen zu Sinn, Fragestellung und Methodik des Vergleichs sowie der Aussagekraft der Ergebnisse einhergehen. Die folgenden Merkpunkte sollen vielmehr dazu dienen, einige Probleme von Renditevergleichen sichtbar zu machen:

Zwischen den Systemen der gesetzlichen RV, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge gibt es grundlegende Systemunterschiede. Renditevergleiche zwischen der gesetzlichen RV und privaten Versicherungsprodukten sind nicht nur wegen der unterschiedlichen Abgrenzung der versicherten Risiken schwierig. Hinzu kommen viele überwiegend sozialpolitisch motivierte Regelungen in der gesetzlichen RV, die eine interpersonelle Umverteilung zwischen den Versicherten bewirken.

Renditeangaben beziehen sich häufig auf die Ergebnisse der Kapitalanlage ohne Berücksichtigung der Risikoabsicherung. Die Produkte zur Altersvorsorge sind jedoch sehr komplex und müssen zwangsläufig erhebliche Versicherungsanteile enthalten. Beitragsanteile, die der Risikoabsicherung dienen, werden nicht in der Absicht gezahlt, möglichst hohe Renditen zu erzielen. Beiträge für Risikoabsicherungen werden gezahlt, um finanzielle Sicherheit zu erlangen: Sicherheit für die Hinterbliebenen, Sicherheit bei Invalidität, Sicherheit bis ins hohe Alter. Da dies Kosten verursacht, gilt grundsätzlich der Zusammenhang, dass Altersvorsorgeprodukte mit einem hohen Risikoschutz niedrigere Renditen aufweisen als Altersvorsorgeprodukte mit einem niedrigen Risikoschutz oder Formen der Vermögensbildung ohne jeden Risikoschutz.

Viele Rentabilitätsberechnungen gehen von der Ertragsentwicklung in der Vergangenheit aus und verlängern diese in die Zukunft. Dabei ist zu beachten, dass Länge und Lage des Betrachtungszeitraums ganz entscheidend die Ergebnisse beeinflussen. Ein verzerrtes Bild ergibt sich, wenn beispielsweise nur kurze Phasen mit sehr günstiger Kapitalmarktentwicklung als Betrachtungszeitraum gewählt werden. Auch wenn die Ausgangsdaten seriös gewählt werden, kann aus der Entwicklung in der Vergangenheit keine verbindliche Aussage für die Zukunft gewonnen werden, denn Zukunft ist ungewiss. Zu bedenken ist dabei zudem, dass die Rendite der Altersvorsorgeprodukte auch von der demographischen Entwicklung abhängen kann (vgl. näher Kap. V.2).

Die in der Regel bei Vergleichen angegebenen Leistungen sind fast ausnahmslos Nominalangaben. Das bedeutet, dass bei künftigen Leistungen die Geldentwer-

tung nicht berücksichtigt wird. Zum Problem wird diese Vorgehensweise insbesondere dann, wenn für verschiedene Vorsorgeformen unterschiedliche Betrachtungszeiträume gewählt werden. Zum Beispiel werden häufig in unzulässiger Weise aktuelle Rentenhöhen aus der gesetzlichen RV mit der Höhe anderer Vorsorgeleistungen verglichen, die erst in ferner Zukunft anfallen.

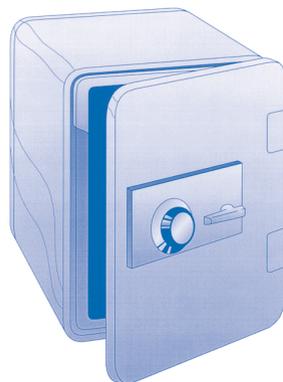
Renditevergleiche zwischen unterschiedlichen Vorsorgeformen beruhen oft auf Modellrechnungen, bei denen unterstellt wird, dass die betrachteten Personen eine durchgängige Erwerbsbiographie besitzen und damit in der Lage sind, durchgängige Vorsorgeaufwendungen zu erbringen. Berechnungen, die auf solchen idealisierten Erwerbsverläufen beruhen, haben im Einzelfall nur begrenzte Aussagekraft.

Fazit

Die gesetzliche RV ist ein gutes Altersvorsorgeprodukt. Sie erfüllt alle Anforderungen an Risikoabsicherung, Sicherheit und Rentabilität. Diejenigen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation privat für ihr Alter vorsorgen wollen oder müssen, sollten ihre finanziellen Mittel sorgfältig und zielgerecht einsetzen, um ein für sie optimales Ergebnis zu erreichen. Einfache Rezepte gibt es hierfür nicht. Auf jeden Fall sollten aber die Kriterien Risikoabsicherung, Sicherheit und Rentabilität berücksichtigt werden.

II. Überblick über das deutsche Alterssicherungssystem

Alterssicherung und gesetzliche RV werden im allgemeinen Sprachgebrauch oft als das Gleiche angesehen. In Wirklichkeit aber ist die Alterssicherung in Deutschland durch das Nebeneinander zahlreicher unterschiedlicher Systeme gekennzeichnet; die gesetzliche RV ist dabei nur eines von vielen Einzelsystemen. Im Alter bekommen viele Menschen – aber leider bei weitem nicht alle – neben der Rente aus der gesetzlichen RV auch Leistungen aus anderen Systemen: z. B. eine Betriebsrente oder Leistungen aus einer Lebensversicherung oder einer privaten RV.



Die verschiedenen Systeme der Alterssicherung unterscheiden sich z.T. sehr deutlich. Ihre Leistungen werden oftmals ganz unterschiedlich berechnet, die Finanzierung basiert auf unterschiedlichen Prinzipien, ihre organisatorischen Strukturen unterscheiden sich. Trotz dieser Verschiedenheit lassen sich die Einzelsysteme aber im Wesentlichen drei Gruppen zuordnen; das Gesamtsystem der deutschen Alterssicherung wird deshalb auch als „Drei-Säulen-System“ bezeichnet.

1. Die Säulen der Alterssicherung

Als erste Säule dieses Gesamtsystems werden dabei die sog. öffentlich-rechtlichen Pflichtsysteme bezeichnet. Das sind jene Einzelsysteme der Alterssicherung, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und in denen – jeweils für bestimmte Teile der Bevölkerung – die Mitgliedschaft aufgrund gesetzlicher Regelungen verbindlich ist. Das bedeutet: Die jeweiligen Personengruppen müssen sich in dem für sie zuständigen Alterssicherungssystem absichern; sie sind dazu gesetzlich verpflichtet. Die zweite Säule des Gesamtsystems bildet die betriebliche Altersversorgung. Sie ist in Deutschland – anders als in einigen anderen Ländern – nicht gesetzlich vorgeschrieben; es bleibt vielmehr grundsätzlich dem jeweiligen Betrieb (ggf. im Rahmen der für ihn geltenden tariflichen oder betrieblichen Vereinbarungen) überlassen, ob und in welcher Weise er für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Betriebsrentensysteme einrichtet. Vom Jahr 2002 an können Arbeitnehmer aber verlangen, dass der Arbeitgeber einen Teil des ihnen zustehenden Arbeitsentgelts nicht auszahlt, sondern für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet („Entgeltumwandlung“). Die dritte Säule der Alterssicherung ist die private Vorsorge für das Alter. Auch diese Form der Alterssicherung ist in Deutschland nicht obligatorisch, d.h. nicht

gesetzlich vorgeschrieben, sondern es bleibt den Einzelnen selbst überlassen, ob und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer finanziellen Mittel privat für das Alter vorsorgen.

Betrachtet man die drei Säulen der Alterssicherung näher, so erkennt man, dass jede der drei Säulen mehrere Einzelsysteme umfasst. Die Gestaltung der wichtigsten Einzelsysteme – insbesondere die Leistungen und die Finanzierungsstrukturen – sind in Kapitel III dieser Broschüre näher beschrieben. Der hier dargestellte kurze Überblick über das deutsche Alterssicherungssystem beschränkt sich deshalb auf eine Aufzählung der verschiedenen Einzelsysteme:

- Die erste Säule umfaßt vor allem die gesetzliche RV. Sie ist das Pflichtsystem für die größte Gruppe von Erwerbstätigen in unserer Gesellschaft, die Arbeiter und Angestellten, sowie für einige weitere Personengruppen. Neben der gesetzlichen RV gibt es drei weitere öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme, die jeweils für bestimmte Personengruppen als obligatorisches Alterssicherungssystem vom Gesetz vorgeschrieben sind und deshalb zur ersten Säule der Alterssicherung gezählt werden: die Beamtenversorgung (als Pflichtsystem der Beamten), die Alterssicherung der Landwirte (als Pflichtsystem für alle Landwirte) sowie berufsständische Versorgungswerke (als Pflichtsystem für Angehörige der in Kammern organisierten freien Berufe, z. B. Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, u.s.w.).
- Bei der zweiten Säule der Alterssicherung, der betrieblichen Altersversorgung, ist zwischen der Altersversorgung in der Privatwirtschaft und der Zusatzversorgung der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu unterscheiden. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft findet man sehr vielfältige und unterschiedliche Konstruktionsstrukturen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes ist dagegen eine weitgehend einheitliche betriebliche Altersversorgung tarifvertraglich vereinbart worden.
- Zur dritten Säule der Alterssicherung, der privaten Altersvorsorge, werden vielfach alle Formen der privaten Vermögensbildung gezählt, die der Vorsorge für das Alter dienen können. Hierzu kann z. B. der Erwerb von Immobilien, der Kauf von Aktien, langfristige Sparverträge, vor allem aber der Abschluss einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung gehören. Allerdings sollte man stets bedenken, dass Vermögensbildung zwar eine wichtige Voraussetzung für die individuelle Altersvorsorge darstellt, für sich allein genommen ist Vermögensbildung aber noch keine Altersvorsorge (vgl. dazu ausführlich Kap. I.). Von privater Altersvorsorge kann man nur dann sprechen, wenn vertraglich sichergestellt ist, dass aus dem angesparten Vermögen – wie alt man auch wird – bis ans Lebensende eine dauerhafte Leistung gezahlt wird. Zur Alterssicherung sollte auch gehören, dass für den Fall der vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit vorgesorgt und auch in diesem Fall eine lebenslange

Rente gezahlt wird. Und schließlich kann man von Altersvorsorge im eigentlichen Sinne – im Gegensatz zur bloßen Vermögensbildung – wohl nur dann sprechen, wenn bei vorzeitigem Tod der Lebensunterhalt der von dem Verstorbenen abhängigen Hinterbliebenen gesichert ist.

2. Die Bedeutung der einzelnen Systeme der Alterssicherung

In dem Drei-Säulen-System der Alterssicherung haben die einzelnen Sicherungssysteme eine unterschiedliche Bedeutung – zum einen aus gesellschaftlicher Sicht, z.B. im Hinblick auf die Zahl der Versicherten und Leistungsempfänger oder das Volumen der ausgezahlten Alterssicherungsleistungen. Zum anderen gilt das aber auch im Hinblick darauf, welche Funktion die Leistungen der verschiedenen Einzelsysteme hinsichtlich des Gesamteinkommens der Menschen im Alter erfüllen müssen.

Was die Bedeutung der einzelnen Systeme aus gesellschaftlicher Sicht angeht, so ist gegenwärtig und wohl auch noch für geraume Zeit zwischen der Situation in den alten und den neuen Bundesländern zu unterscheiden. Zwar haben sich in den vergangenen Jahren in den neuen Bundesländern grundsätzlich die gleichen Alterssicherungsstrukturen entwickelt wie im alten Bundesgebiet, die Verbreitung der verschiedenen Einzelsysteme ist allerdings zum Teil noch erheblich geringer als in den alten Ländern. So erwerben z.z. in den neuen Bundesländern weitaus weniger Arbeitnehmer Ansprüche auf eine Betriebsrente als in den alten Ländern, weil nur die wenigsten Unternehmen in Ostdeutschland eine betriebliche Altersversorgung eingeführt haben. Und im Hinblick auf die Rentenleistungen, die gegenwärtig an die ältere Generation gezahlt werden, lässt sich ohne Übertreibung sagen, dass gegenwärtig in den neuen Bundesländern praktisch ausschließlich die gesetzliche RV von Bedeutung ist. Das ist in den alten Ländern anders: Hier kommt der gesetzlichen RV zwar auch eine besondere Bedeutung zu, aber die übrigen Einzelsysteme des Drei-Säulen-Konzepts sind keineswegs bedeutungslos.

Die unterschiedliche Bedeutung der Einzelsysteme ist in Übersicht 1 (Seite 16) exemplarisch anhand ihres Ausgabevolumens im Jahr 1998 dargestellt. Die Zahlenangaben beziehen sich dabei jeweils auf das gesamte Bundesgebiet. Für den Bereich der privaten Altersvorsorge sind allerdings nur die Leistungen aus Lebens- und privaten Rentenversicherungen ausgewiesen; bei anderen Formen der Vermögensbildung ist nicht hinreichend verlässlich einzuschätzen, ob ausgeschüttete Leistungen der Versorgung im Alter oder anderen Zwecken dienen.

Es zeigt sich, dass von den knapp 600 Mrd. DM, die 1998 insgesamt aus dem Drei-Säulen-System gezahlt wurden, mit annähernd 400 Mrd. DM ca. zwei Drittel aus der gesetzlichen RV stammten. Die Leistungen der vier Einzelsysteme aus der ersten Säule machten insgesamt rd. 79 % der gesamten Leistungen der

Alterssicherung aus. Auf die zweite Säule entfielen rd. 7%, auf die dritte Säule rd. 14% der Gesamtausgaben. Auch hier wird die besondere Bedeutung der ersten Säule der Alterssicherung, speziell der gesetzlichen RV, deutlich.

Die einzelnen Systeme der Alterssicherung unterscheiden sich aber nicht nur im Hinblick auf Verbreitung und Leistungsvolumen, sondern auch im Hinblick darauf, welche Funktion sie für den bzw. die einzelne/n Versicherte/n haben bzw. welches Sicherungsziel sie verfolgen. Die gesetzliche RV hat die Funktion einer Regelsicherung, d.h. sie soll im Regelfall zumindest bei langjährig Versicherten die wirtschaftliche Sicherung im Alter gewährleisten. Das bedeutet allerdings nicht, dass allein aufgrund der Leistungen der gesetzlichen RV im Alter der im Erwerbsleben erreichte Lebensstandard in vollem Umfang aufrecht erhalten werden kann. Eine volle Lebensstandardsicherung im Alter ist in Zukunft vielmehr auch für langjährig Versicherte normalerweise nur dann zu erreichen, wenn neben die gesetzliche Rente im Alter andere Einkünfte – z. B. Leistungen aus einer betrieblichen oder privaten Zusatzvorsorge – treten. Entsprechende Aufwendungen der Versicherten werden deshalb künftig in erheblichem Umfang vom Staat gefördert (vgl. Kapitel IV).

Die Funktion einer Regelsicherung kommt sicher auch der Beamtenversorgung und den berufsständischen Versorgungswerken zu. Die Alterssicherung der Landwirte hat dagegen eher den Charakter eines Zuschusses zum Lebensunterhalt, weil davon ausgegangen wird, dass die Landwirte im Ruhestand auf das sog. „Altenteil“ zurückgreifen können. Die betriebliche Altersversorgung, sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst, ist von ihren Gestaltungs-

Übersicht 1: Die Einzelsysteme der Alterssicherung
Bundesrepublik Deutschland – Ausgabevolumen 1998

| Säule | Einzelsystem | Leistungs- volumen |
|-------|---|-----------------------|
| I | Gesetzliche Rentenversicherung | 398 Mrd. DM |
| | Beamtenversorgung | 64 Mrd. DM |
| | Alterssicherung der Landwirte | 7 Mrd. DM |
| | Berufsständische Versorgung | 3 Mrd. DM |
| II | Betriebl. Altersversorgung in der Privatwirtschaft | 28 Mrd. DM |
| | Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst | 15 Mrd. DM |
| III | Private Lebens-/Rentenversicherung | 83 Mrd. DM |

Quelle: Sozialbudget 1998, GDV-Jahrbuch 1998

prinzipien und Zielsetzungen her eindeutig darauf ausgerichtet, eine „Zusatzsicherungsfunktion“ für die in der gesetzlichen RV gesicherten Arbeitnehmer wahrzunehmen. Die private Altersvorsorge, z. B. im Rahmen von Lebens- oder privaten Rentenversicherungen, hat für abhängig Beschäftigte ebenfalls eine Zusatzsicherungsfunktion zur gesetzlichen RV. Für selbständig Tätige oder andere Personen, die nicht in der gesetzlichen RV oder einem anderen System der ersten Säule versichert sind, kann die private Vorsorge dagegen auch die Funktion einer Regelsicherung annehmen.

3. Finanzierungsverfahren der Alterssicherung: Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren

Grundsätzlich sind zur Finanzierung von Alterssicherungssystemen zwei unterschiedliche Verfahren möglich: Das sog. Umlageverfahren und das sog. Kapitaldeckungsverfahren. Die Art des verwendeten Finanzierungsverfahrens ist ein wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen den verschiedenen Einzelsystemen der Alterssicherung.

Die gesetzliche RV in Deutschland ist – ebenso wie die Pflichtsysteme in den meisten übrigen Staaten der Welt – im Umlageverfahren finanziert. Für dieses Verfahren ist charakteristisch, dass die aktuellen Einnahmen der Rentenversicherungsträger – in Deutschland sind das vor allem die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt – dazu verwendet werden, die aktuellen Rentenzahlungen an die ältere Generation zu finanzieren. Die Versicherten erhalten im Gegenzug für ihre Beitragszahlung einen – verfassungsrechtlich geschützten – Anspruch auf Bezug einer Rente im Alter, die dann von der nächsten Beitragszahler-Generation finanziert wird. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einem „Generationenvertrag“.

Die private Altersvorsorge und im Wesentlichen auch die betriebliche Altersversorgung werden dagegen im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Bei diesem Finanzierungsverfahren werden die eingehenden Beitragszahlungen nicht umgehend wieder als Renten ausgezahlt, sondern zunächst zu einem Vermögensbestand („Deckungskapital“ oder „Kapitalstock“) angespart. Dieses Vermögen wird angelegt, d. h., es werden damit Vermögentitel (Aktien, Immobilien, festverzinsliche Wertpapiere usw.) erworben. Die Versicherten erhalten einen Rechtsanspruch auf Leistungen im Alter, die aus den Erträgen bzw. dem Verkauf des Deckungskapitals – d. h. konkret: der damit erworbenen Vermögentitel – finanziert werden.

In Deutschland werden neben der gesetzlichen RV auch die Beamtenversorgung und die Alterssicherung der Landwirte im Umlageverfahren finanziert. Im Bereich der berufsständischen Versorgungssysteme und bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird eine Mischung aus beiden Finanzierungsverfahren

praktiziert, wobei man sich bei den berufsständischen Versorgungswerken relativ stark am Kapitaldeckungsverfahren orientiert, während sich die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes relativ eng an das Umlageverfahren anlehnt. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft sowie bei der privaten Altersversorgung schließlich wird das Kapitaldeckungsverfahren praktiziert. Insgesamt kann deshalb davon ausgegangen werden, dass in Deutschland – je nachdem, ob man zur privaten Altersvorsorge nur die privaten Lebens- und Rentenversicherungen oder auch weitere Formen der Vermögensbildung zählt – heute rd. 70 bis 80 % der Leistungen des Alterssicherungssystems im Umlage- und ca. 20 bis 30 % im Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

4. Die Einkommenssituation des Einzelnen im Alter: Nicht immer mehrere Säulen

Auch wenn das Gesamtsystem der Alterssicherung in Deutschland dem Drei-Säulen-Konzept entspricht, bedeutet dies nicht, dass jeder Mann und jede Frau im Alter Leistungen aus allen drei Säulen der Alterssicherung erhalten. Im Gegenteil: Während z. B. praktisch alle Arbeitnehmer im Alter Leistungen aus ihrem Pflichtsystem, der gesetzlichen RV, beziehen, erhält nur eine Minderheit ergänzend dazu eine Betriebsrente. Ähnliches gilt auch im Hinblick auf Leistungen aus der privaten Altersvorsorge.

Sowohl hinsichtlich der zweiten Säule (betriebliche Altersversorgung) als auch der dritten Säule (private Vorsorge) ist dabei zunächst hervorzuheben, dass die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern gegenwärtig nur in relativ wenigen Fällen und in geringem Umfang ergänzende Leistungen aus diesen Systemen beziehen. Die Rente aus der gesetzlichen RV ist hier häufig das alleinige Einkommen im Alter. Aber auch in den alten Ländern erhält gegenwärtig nur eine Minderheit der Rentnerinnen und Rentner eine ergänzende Leistung aus der zweiten Säule: Von den früheren Beschäftigten in der Privatwirtschaft beziehen z. B. nur rd. 48 % der Männer und 13 % der Frauen neben der gesetzlichen Rente eine Betriebsrente. Auffällig ist dabei zum einen, dass vor allem diejenigen Rentnerinnen und Rentner eine ergänzende Leistung aus der zweiten Säule erhalten, die eine vergleichsweise hohe Rente aus der gesetzlichen RV beziehen. Zum anderen ist festzustellen, dass Frauen – wenn sie überhaupt eine Betriebsrente beziehen – heute im Durchschnitt deutlich geringere Leistungen aus der zweiten Säule der Alterssicherung beziehen als Männer.

Für den Bereich der privaten Altersvorsorge liegen differenzierte statistische Daten über die Höhe der gegenwärtig an die älteren Menschen gezahlten Leistungen nicht vor. Allerdings lassen aktuelle Studien die Vermutung zu, dass die Leistungen aus der privaten Altersvorsorge ähnliche Verteilungseffekte aufweisen wie die Leistungen aus der betrieblichen Alterssicherung: Von den Erwerbstätigen

gen mit unterdurchschnittlichen Arbeitseinkommen hat ein deutlich geringerer Teil Lebensversicherungsverträge abgeschlossen als von den besser verdienenden. Ähnliches gilt für Frauen im Vergleich zu Männern. Im Ergebnis ist deshalb zu erwarten, dass im Alter jene Rentner, die während ihres Erwerbslebens ein relativ hohes Arbeitseinkommen bezogen und deshalb eine vergleichsweise hohe gesetzliche Altersrente bekommen, darüber hinaus auch relativ hohe Leistungen aus der privaten Vorsorge erhalten werden. Wer eine geringere gesetzliche Rente erhält, konnte dagegen im Regelfall während des Erwerbslebens auch nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht privat vorsorgen und erhält dementsprechend niedrige oder gar keine Leistungen aus der privaten Vorsorge.

5. ...und was ist morgen? Die Zukunft der drei Säulen

Für die Zukunft wird man davon ausgehen können, dass die Bedeutung der drei Säulen im Gesamtkonzept der Alterssicherung sich verändern wird. In den letzten 10 Jahren war eine deutliche Verschiebung von der zweiten zur dritten Säule erkennbar: Immer mehr Betriebe haben ihre betriebliche Alterssicherung begrenzt oder für neue Beschäftigte überhaupt keine solchen Ansprüche mehr entstehen lassen; gleichzeitig nimmt die Zahl derer zu, die ergänzend zur gesetzlichen RV privat für das Alter vorsorgen. In welchem Umfang die vom Jahr 2002 an beginnende staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge – die sowohl im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als auch der privaten Vorsorge möglich ist – zu einem Wiederanstieg der Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung führen wird, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Möglicherweise wird neben betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge künftig auch eine weitere Form der zusätzlichen Alterssicherung entstehen, die vielleicht mit dem Begriff „tarifvertragliche Alterssicherung“ beschrieben werden kann. Gegenwärtig ist jedenfalls zu beobachten, dass in vielen Branchen von den Tarifparteien über tarifvertraglich zu vereinbarenden Rahmenbedingungen nachgedacht wird, die den betroffenen Beschäftigten – teilweise mit Unterstützung der Unternehmen – eine zusätzliche ergänzende Altersvorsorge zu relativ günstigen Konditionen ermöglichen soll. In einigen Branchen sind bereits Vereinbarungen über eine solche „Tarifrente“ getroffen worden.

Auch wenn die Leistungen der gesetzlichen RV aufgrund der jüngsten Rentenreform in den kommenden Jahrzehnten langsamer steigen werden und betriebliche Altersversorgung sowie private Vorsorge für das Alter aufgrund der vorgesehenen staatlichen Förderung an Bedeutung gewinnen dürften, ist aber eines unstrittig: Die gesetzliche RV wird auch in Zukunft für die Arbeitnehmer die wichtigste Säule im Gesamtsystem der Alterssicherung bleiben. Insbesondere für die Versicherten mit relativ niedrigen Arbeitsentgelten ist das auch unabdingbar, denn dieser Personenkreis ist auf die solidarischen Elemente der gesetzlichen RV angewiesen, die es bei der privaten Vorsorge nicht gibt. Zudem spricht vieles

dafür, dass in Zukunft aufgrund des absehbaren Wandels in der Arbeitswelt die Notwendigkeit solidarischer Elemente in der Alterssicherung eher zunehmen wird, wenn auch für die wachsende Zahl von Menschen mit Brüchen und Lücken in der Erwerbsbiographie eine angemessene Versorgung im Alter sichergestellt sein soll (vgl. Kapitel V).

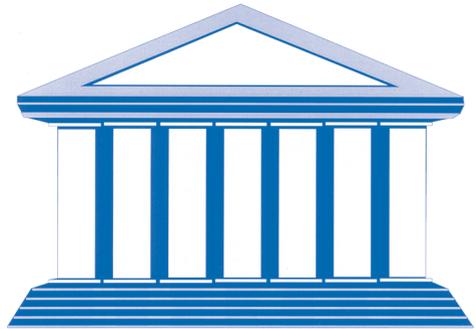
III. Die drei Säulen der Alterssicherung

1. Die erste Säule der Alterssicherung

Im Folgenden werden von den unter II. 1 aufgeführten Einzelsystemen der ersten Säule die gesetzliche Rentenversicherung (RV), die Beamtenversorgung und die berufsständische Versorgung näher beschrieben. Hierbei werden auch die wichtigsten Fälle eines Systemwechsels erläutert, da es vorkommen kann, dass die Zugehörigkeit zu einem System der ersten Säule während des Arbeitslebens wechselt.

1.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche RV umfasst die RV der Arbeiter, die RV der Angestellten und die knappschaftliche RV. Sie ist in erster Linie als Pflichtsystem für die Arbeiter und Angestellten konzipiert. Daneben sind auch weitere Personenkreise, wie z. B. Kindererziehende, Bezieher bestimmter Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe), Selbständige bestimmter Berufsgruppen oder – seit neu-



estem – die sog. Selbständigen mit einem Auftraggeber pflichtversichert. Nicht pflichtversicherte Selbständige können auf Antrag der Pflichtversicherung beitreten. Darüber hinaus ist aber auch eine freiwillige Versicherung möglich.

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer („630-DM-Jobs“) sind von der sonst für alle Arbeiter und Angestellten geltenden Versicherungspflicht ausgenommen („Versicherungsfreiheit“); für sie sind jedoch seit dem 1.4.1999 pauschale Arbeitgeberbeiträge zu zahlen, die sich auch rentenerhöhend auswirken. Geringfügig Beschäftigte können allerdings auf die Versicherungsfreiheit verzichten; sie werden dann zu Pflichtversicherten und müssen den pauschalen Arbeitgeberanteil durch eigene Beitragsleistungen aufstocken. Umgekehrt können sich bestimmte Versicherte, wie z. B. Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen, auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreien lassen.

Beamte sind nicht in die gesetzliche RV einbezogen. Für unversorgt ausscheidende Beamte kann aber ein Versicherungsverhältnis durch Nachversicherung begründet werden. Etwas Ähnliches gilt für geschiedene Ehegatten; hier wird das Versicherungsverhältnis ggf. durch den Versorgungsausgleich begründet.

● Leistungen

Die Leistungen der gesetzlichen RV bestehen vorrangig in der Zahlung von Renten an Versicherte oder ihre Hinterbliebenen. Wenn die versicherten Risiken des Alters, der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Todes eintreten, soll der wegfallende Lohn bzw. Unterhalt ersetzt werden. Die Höhe der Leistungen bemisst sich im Wesentlichen an der Höhe des Lohnes während des Erwerbslebens, soweit davon Beiträge gezahlt worden sind; man spricht insofern von der „Lohn- und Beitragsbezogenheit“ der Rente. Daneben enthält die RV auch Elemente des sozialen Ausgleichs, wie z. B. die rentensteigernde Anrechnung bestimmter beitragsfreier Zeiten (z. B. Ausbildungszeiten). Weitere Leistungen der gesetzlichen RV neben der Zahlung von Renten sind z. B. die Zahlung von Zuschüssen zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen der Rentner, die Gewährung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Beratung von Versicherten.

Die RV der Arbeiter und Angestellten ist in Folge der Rentenreform von 1957 als „Regelsicherungssystem“ ausgestaltet worden. „Regelsicherung“ bedeutet, dass eine Leistung aus der RV für sich genommen bereits ausreichen soll, um im Regelfall die wirtschaftliche Sicherung im Alter zu gewährleisten. Das gilt allerdings nur dann, wenn Versicherte ein weitgehend ununterbrochenes Erwerbsleben aufweisen und in dieser Zeit durchgängig in der gesetzlichen RV versichert waren. Ein etwaiger zusätzlicher Sicherungsbedarf muss durch Leistungen aus der zweiten und dritten Säule gedeckt werden („Zusatzsicherung“). Mit der Rentenreform 2001 hat sich die Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorge weiter erhöht, denn das Sicherungsniveau der gesetzlichen RV wird langfristig sinken. Der Gesetzgeber geht deshalb davon aus, dass künftig im Alter die Aufrechterhaltung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards in vollem Umfang nur möglich ist, wenn neben die gesetzliche Rente Leistungen aus einer betrieblichen oder privaten Zusatzsicherung treten. Dementsprechend wird der Aufbau einer solchen Zusatzsicherung vom Jahr 2002 an staatlich gefördert (vgl. Kap. IV).

Der durchschnittliche Zahlbetrag von Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beträgt zz. knapp 1370 DM. Dieser Durchschnittswert ist allerdings wenig aussagekräftig, da er auch jene Rentnerinnen und Rentner erfasst, die nur kurze Zeit in der gesetzlichen RV versichert waren und/oder geringe Beiträge gezahlt und dementsprechend nur eine verhältnismäßig kleine Rente erworben haben (z. B. Hausfrauen oder Versicherte, die nach einigen Jahren – etwa als Beamte oder Selbständige – aus der Versichertengemeinschaft ausgeschieden sind). Im Hinblick auf Versicherte, die den überwiegenden Teil ihres Erwerbslebens in der gesetzlichen RV versichert waren, ist deshalb die sog. Altersrente für langjährig Versicherte aussagekräftiger, für die eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren vorausgesetzt wird. Ihre Höhe beträgt gegenwärtig im Durchschnitt 2 050 DM.

● Höhe der Rente

Die Höhe der individuellen Rente hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: den „Entgeltpunkten“ des Versicherten sowie dem „aktuellen Rentenwert“.

Die Entgeltpunkte spiegeln dabei in erster Linie das individuelle Erwerbsleben (bzw. die dabei erzielten Verdienste) wider: Für jeden Monat bzw. jedes Jahr wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Versicherten zu dem Durchschnittsentgelt aller abhängig Beschäftigten in Relation gesetzt. Wer ein Jahr lang ein Durchschnittsentgelt versichert hat, erhält hierfür einen Entgeltpunkt. Bei höheren oder niedrigeren individuellen Entgelten erwirbt man entsprechend mehr oder weniger Entgeltpunkte. Auch für Versicherungszeiten, denen keine versicherungspflichtige Beschäftigung zugrunde liegt – z.B. Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Ausbildung o.Ä. – werden in gesetzlich bestimmtem Umfang Entgeltpunkte angerechnet.

Zur Berechnung der Rentenhöhe wird dann – vereinfacht dargestellt – die Summe aller Entgeltpunkte mit dem „aktuellen Rentenwert“ vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert entspricht der monatlichen Rentenzahlung, die man aktuell für einen Entgeltpunkt erhält; er beträgt vom 1.7. 2001 an 49,51 DM in den alten bzw. 43,15 DM in den neuen Bundesländern. Hat ein Versicherter oder eine Versicherte bei Rentenbeginn beispielsweise 45 Entgeltpunkte (das entspricht z. B. 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst oder 30 Jahren mit eineinhalbfachem Durchschnittsverdienst), errechnet sich daraus eine monatliche Bruttorente von 2 227,95 DM in den alten Bundesländern bzw. 1 941,75 DM in den neuen Bundesländern.

Die jährlich zum 1. Juli vorzunehmenden Rentenanpassungen erfolgen durch eine Veränderung des aktuellen Rentenwerts. Die Anpassung orientiert sich dabei an der Veränderung der Durchschnittsentgelte der Beschäftigten. Maßstab für die Bestimmung des Anpassungssatzes ist seit 2001 die Bruttolohnentwicklung unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen RV. Ab 2003 haben zudem die steigenden Aufwendungen für die geförderte zusätzliche Altersvorsorge Einfluss auf die Höhe der Rentenanpassung. Gegenüber der früher geltenden „Netto-Anpassung“ kommt es auf der Grundlage der nunmehr geltenden Anpassungsformel zu geringeren Rentenerhöhungen. Dies trägt dazu bei, die Ausgaben der gesetzlichen RV langfristig zu begrenzen und so den erwarteten Beitragssatzanstieg zu dämpfen. Die mit der Rentenreform eingeführte neue Anpassungsformel soll zudem die Gewähr bieten, dass das Rentenniveau auch langfristig den Wert von 67 % nicht unterschreitet.

● Finanzierung

Die Finanzierung der gesetzlichen RV erfolgt im Umlageverfahren (vgl. die Erläuterungen unter II. 3.). Der wesentliche Teil der Einnahmen beruht auf Beiträgen. Arbeitnehmer zahlen gegenwärtig 19,1 % ihres Arbeitsentgelts bis zur Beitrags-

bemessungsgrenze (2001: 104 400 DM jährlich in den alten bzw. 87 600 DM jährlich in den neuen Bundesländern), wobei die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber getragen werden. Selbständige tragen ihre Beiträge allein, wobei entweder der sog. Regelbeitrag (2001: monatlich 855,68 DM in den alten bzw. 721,98 DM in den neuen Bundesländern) oder einkommensgerechte Beiträge gezahlt werden können.

Für bestimmte Versicherungspflichtige – z.B. Arbeitslose, Krankengeldbezieher oder Kindererziehende – zahlt der jeweilige Leistungsträger bzw. unmittelbar der Bund die Beiträge. Im Übrigen beteiligt sich der Bund etwa zu einem Viertel an der Finanzierung der RV: über den Bundeszuschuss, den zusätzlichen Bundeszuschuss und Erstattungen. Das entspricht in etwa den Leistungen der RV, die nicht durch Beitragsleistungen gedeckt sind (sog. versicherungsfremde Leistungen).

1.2 Beamten- und Soldatenversorgung

Beamte und Berufssoldaten sind nicht in der gesetzlichen RV abgesichert. Für sie besteht mit der Beamten- und Soldatenversorgung ein eigenständiges Sicherungssystem, das auf dem sog. Alimentationsprinzip beruht. Dieses Prinzip beinhaltet, dass sowohl die Besoldung während der aktiven Dienstzeit als auch die Versorgung während der Zeit des Ruhestands gleichermaßen die wirtschaftliche Sicherung der Beamten und ihrer Familie gewährleisten sollen. Dabei vereint die Beamtenversorgung in sich die Funktionen der Regel- und der Zusatzsicherung.

● Leistungen

Zur Beamtenversorgung gehören u.a. Ruhegehälter („Pensionen“) im Alter, Ruhegehälter wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge. Die Höhe der Pensionen bemisst sich nach einem bestimmten Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. (Hierbei handelt es sich im Regelfall um das zuletzt bezogene Gehalt sowie weitere ruhegehaltfähige Dienstbezüge.) Der Mindestsatz beträgt 35 %. Der Ruhegehaltssatz erhöht sich mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und kann – nach 40 Dienstjahren – maximal 75 % betragen. Die Anpassung der Pensionen orientiert sich an der Entwicklung der Gehälter der aktiven Beamten und Beamtinnen. Die Bundesregierung hat allerdings angekündigt, die Reformmaßnahmen in der gesetzlichen RV – die u. a. eine Verlangsamung des Rentenanstiegs und eine Senkung des Sicherungsniveaus zur Folge haben – „wirkungsgleich“ auf die Beamtenversorgung zu übertragen.

Der Durchschnittsbetrag der Beamtenpensionen liegt deutlich über den Durchschnittsrenten in der gesetzlichen RV. Beispielsweise betragen die durchschnittlichen Brutto-Ruhegehälter von pensionierten Bundesbeamten bereits 1995 rd. 4 200 DM. Vergleichbar sind die Durchschnittswerte von Renten und Pensionen

aber aus mehreren Gründen nicht. Die unterschiedlichen Sicherungsziele der beiden Systeme wurden bereits erwähnt. Zudem liegen Beamtenpensionen im Regelfall geschlossenerer Erwerbsverläufe zugrunde, als dies bei Renten der Fall ist. Hinzu kommt, dass Beamtenpensionen in vollem Umfang zu versteuern sind, während bei Renten der gesetzlichen RV nur der sog. Ertragsanteil zu versteuern ist und die Renten wegen der geltenden Steuerfreibeträge damit in der Regel faktisch steuerfrei sind. Schließlich deckt die Beamtenversorgung einen weiteren Einkommensbereich ab als die gesetzliche RV, in der das versicherte Einkommen durch die Beitragsbemessungsgrenze nach oben hin begrenzt ist.

Nicht selten kommt es vor, dass ein Beamtenverhältnis erst nach mehrjähriger Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV begründet wird. In diesem Fall können im Alter Ansprüche aus beiden Systemen nebeneinander bestehen. Um eine mögliche Überversorgung zu vermeiden, wird die – ungekürzte – Rente ggf. auf die Beamtenversorgung angerechnet, soweit ein bestimmter Höchstbetrag überschritten wird.

● **Finanzierung**

Die Finanzierung der Beamtenversorgung erfolgt grundsätzlich aus dem Haushalt des jeweiligen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden), d. h. aus Steuermitteln. Mittlerweile werden aber auch Beamte in geringem Umfang zur Zahlung von Versorgungsbeiträgen herangezogen, indem die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen vermindert werden und aus dem Differenzbetrag ein Sondervermögen zur Finanzierung künftiger Versorgungsaufgaben gebildet wird.

1.3 Berufsständische Versorgung

Angehörige der Freien Berufe – wie z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten oder Apotheker – regeln die Angelegenheiten ihres Berufsstandes eigenständig in selbstverwalteten Berufskammern. In den zwanziger Jahren, vor allem aber nach der Rentenreform 1957, sind im Rahmen der Kammerzuständigkeit vielfach Versorgungswerke eingerichtet worden, die für ihre Kammermitglieder eine obligatorische Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod vorsehen.

Freiberufler, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind – z. B. in einem Krankenhaus angestellte Ärzte, in einem Unternehmen beschäftigte Anwälte oder in einem Architekturbüro beschäftigte Architekten – können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreien lassen. Das gilt aber nur dann, wenn für die Betroffenen eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft sowohl in der Versorgungseinrichtung als auch in der entsprechenden berufsständischen Kammer besteht. Des Weiteren muss die Satzung des Versorgungswerkes die Zahlung einkommensbezogener Beiträge – mindestens unter Berücksichtigung der in der RV geltenden Beitrags-

bemessungsgrenze – verlangen. Schließlich ist erforderlich, dass aufgrund dieser Beiträge dynamisierte Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie an Hinterbliebene erbracht werden. Diese Regelungen stellen sicher, dass nur diejenigen sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreien lassen können, bei denen ein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, der mit dem Schutz der RV vergleichbar ist.

Für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke findet – anders als für Beamte – keine Nachversicherung in der gesetzlichen RV statt, wenn sie aus dem Versorgungswerk ausscheiden. Allerdings besteht für diesen Personenkreis regelmäßig die Möglichkeit, eine bis dahin erworbene Versorgungsposition aufrechtzuerhalten, auszubauen oder eine Ausscheidensleistung in Anspruch zu nehmen.

- **Leistungen**

Die Leistungen fallen – je nach Versorgungswerk und Satzung – unterschiedlich aus. Allerdings sind die Leistungen der Versorgungswerke im Verhältnis zur gesetzlichen RV, die zahlreiche soziale Ausgleichselemente enthält, stärker am Versicherungsprinzip ausgerichtet.

- **Finanzierung**

Die Finanzierung der Versorgungswerke erfolgt im Wesentlichen auf der Basis von Verfahren, die eine Mischung aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren darstellen („offenes Plandeckungsverfahren“, „modifizierte Anwartschaftsdeckung“), wobei Elemente des Kapitaldeckungsverfahrens überwiegen. Einzige Einnahmequelle sind die Beiträge der Mitglieder. Für die im Regelfall jährlich erfolgenden Rentenanpassungen werden die Zinsüberschüsse aus der Vermögensanlage verwendet.

2. Die zweite Säule der Alterssicherung

2.1 Betriebliche Altersversorgung

In Deutschland hat die betriebliche Altersversorgung als Leistung des Arbeitgebers eine lange Tradition. Ergänzend zur gesetzlichen RV sichern die Unternehmen ihre Beschäftigten und deren Angehörige ab, wobei die betriebliche Altersversorgung eine freiwillige Leistung der Unternehmen darstellt. Sobald jedoch Leistungen zugesagt werden, gelten gesetzliche Regelungen („Betriebsrentengesetz“), und es entstehen daraus für die Unternehmen Verpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten. Der Anspruch der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf eine Betriebsrente kann sich aus arbeitsvertraglichen Einzelzusagen von Unternehmen, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder u.U. auch aus Gleichbehandlungsgrundsätzen ergeben. Vom Jahr 2002 an haben alle Arbeitnehme-

rinnen und Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber einen Teil des ihnen zustehenden Arbeitsentgelts (max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen RV) nicht auszahlt, sondern für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet („Entgeltumwandlung“).

1998 wurden in Deutschland von den Unternehmen rd. 28 Mrd. DM als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten) an ehemalige Beschäftigte oder deren Hinterbliebene ausgezahlt. Die durchschnittlichen Leistungen an Rentner, die vor ihrem Renteneintritt zuletzt in der Privatwirtschaft tätig waren, betragen 1995 in den alten Bundesländern monatlich ca. 600 DM für Männer und ca. 300 DM für Frauen. In den neuen Bundesländern spielen Betriebsrenten für die jetzigen Rentner und Rentnerinnen noch eine untergeordnete Rolle, weil bisher nur wenige Menschen eine Betriebsrente erhalten.

● **Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung**

Hinsichtlich der konkreten Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung in einem Unternehmen bestehen – entsprechend der jeweiligen vertraglichen Regelung – vielfältige Möglichkeiten. Es können deshalb nur Grundtendenzen beschrieben werden; die individuelle Ausgestaltung muss bei dem Arbeitgeber erfragt werden oder ist den entsprechenden betrieblichen oder tariflichen Vereinbarungen zu entnehmen.

Grundsätzlich kann in der betrieblichen Altersversorgung zz. zwischen vier Durchführungswegen unterschieden werden, die die Grundlage der jeweiligen konkreten Ausgestaltung bilden: Direktzusage (auch: Pensions- oder Versorgungszusage), Pensionskasse, Unterstützungskasse und Direktversicherung. Ab 2002 sind als fünfter Durchführungsweg auch Pensionsfonds zugelassen.

Die **Direktzusage** ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der betrieblichen Altersversorgung. Bei dieser Form ist das Unternehmen selbst Träger der Versorgung und verpflichtet sich gegenüber den Arbeitnehmern, im Versicherungsfall Leistungen an sie oder an ihre Hinterbliebenen zu zahlen. Die Leistungen für die Altersversorgung werden aus betrieblichen Mitteln finanziert. Die Unternehmen müssen dafür aus den laufenden Betriebseinnahmen Rückstellungen bilden, da sie unmittelbar gegenüber den Beschäftigten für die späteren Leistungsansprüche haften. Die Unternehmen sind daher auch gesetzlich verpflichtet, Mitglied im Pensions-Sicherungsverein zu sein. Dieser Verein hat u. a. die Aufgabe, in Fällen der Insolvenz von Unternehmen die bestehenden Ansprüche der Arbeitnehmer zu sichern. Betriebsrenten, die aufgrund von Direktzusagen gezahlt werden, müssen von den Rentenbeziehern voll versteuert werden.

Die **Pensionskassen** sind rechtlich selbständige Einrichtungen, deren Träger ein oder mehrere Unternehmen sein können. Die Unternehmen zahlen für ihre Arbeitnehmer Beiträge in die Pensionskasse. Diese Beiträge stellen für die

Arbeitnehmer einen Bestandteil ihres Arbeitsentgelts dar und müssen daher von ihnen versteuert werden. Beim Rentenbezug im Alter wird dann nur der Ertragsanteil der Betriebsrenten steuerpflichtig. Die Arbeitnehmer besitzen gegenüber der Pensionskasse einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Pensionskassen unterliegen wie private Versicherungsunternehmen der staatlichen Versicherungsaufsicht.

Ähnlich wie die Pensionskassen sind auch die **Unterstützungskassen** rechtsfähige Einrichtungen, meist in Rechtsform von Vereinen, Gesellschaften oder Stiftungen. Sie werden durch Zuwendungen von den Unternehmen finanziert, die dort ihre Beschäftigten versichern. Diese Zuwendungen müssen von den Arbeitnehmern nicht versteuert werden. Erst die spätere Rente des Arbeitnehmers unterliegt dann der Einkommenssteuer. Im Gegensatz zur Pensionskasse gewährt die Unterstützungskasse keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen, sondern die Unternehmen haften selbst für ihre zugesagten Leistungen. Auch hier müssen sich die Unternehmen deshalb – wie bei der Direktzusage – im Pensions-Sicherungsverein rückversichern, damit die Ansprüche der Arbeitnehmer bei Insolvenz eines Unternehmens gesichert sind.

Bei einer **Direktversicherung** schließt der Arbeitgeber bei einem Versicherungsunternehmen, das auch für die zugesagten Leistungen haftet, eine Lebensversicherung für die jeweiligen Beschäftigten ab. Die Beiträge, die der Arbeitgeber überweist, sind grundsätzlich für den Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig. Die aus Direktversicherungen später ausgezahlten Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei; werden sie jedoch als Leibrente ausgezahlt, ist ihr Ertragsanteil steuerpflichtig. Direktversicherungen unterliegen – ebenso wie die Pensionskassen – den Aufsichtsregeln des Versicherungsaufsichtsrechts.

Aufgrund der jüngsten Rentenreform sind für die Zeit ab 2002 **Pensionsfonds** als zusätzlicher Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zugelassen. Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die für die Arbeitgeber gegen Zahlung von Beiträgen die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung übernehmen. Ebenso wie Pensionskassen und Direktversicherungen unterliegen die Pensionsfonds der Versicherungsaufsicht und gewähren einen eigenen Anspruch auf die Leistungen. Der Unterschied zu anderen Durchführungswegen besteht zum einen in einer größeren Flexibilität hinsichtlich der gesetzlich zugelassenen Art der Kapitalanlage. Zum anderen bietet diese Einrichtung für die Arbeitnehmer den Vorteil, dass sie einen Rechtsanspruch gegenüber einem externen Träger der betrieblichen Altersversorgung erhalten und ihre Ansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel „mitnehmen“ können. Da die Beiträge der Unternehmen in die Pensionsfonds für die begünstigten Arbeitnehmer als Bestandteil des Arbeitsentgelts anzusehen sind, sind sie wie bei der Direktversicherung und der Pensionskasse für die Arbeitnehmer steuerpflichtig. Die im Alter bezogenen Renten sind deshalb bis auf den Ertragsanteil steuerfrei.

● Finanzierung

Traditionell oblag die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung zumindest zum größten Teil dem Arbeitgeber. In den letzten Jahren setzt sich in einigen Durchführungswegen jedoch immer mehr die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung durch, wobei insbesondere die sog. Entgeltumwandlung eine bedeutende Rolle spielt. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der jüngsten Rentenreform zudem beschlossen, dass Arbeitnehmer, deren Unternehmen keine betriebliche Altersversorgung anbieten, ab 1.1.2002 einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch eine Entgeltumwandlung erhalten. Bei einer Entgeltumwandlung verzichten die Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Arbeitsentgelts, der dann zum Ausbau ihrer betrieblichen Rentenanswartschaften verwendet wird. Diese Umwandlung eines Gehaltsbestandteils (z. B. Weihnachtsgeld) ist in gewissem Umfang steuerlich begünstigt und sozialversicherungsfrei. Allerdings ist diese Form der Entgeltumwandlung nur noch bis zum Jahr 2008 möglich. Danach kann eine Entgeltumwandlung nur noch vorgenommen werden, wenn von diesem Entgelt auch Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden.

Grundsätzlich können Arbeitnehmer die ab 2002 vorgesehene staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge auch in der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Kapitel IV) in Anspruch nehmen. Allerdings ist dabei nur die betriebliche Altersversorgung in Form der Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds förderfähig. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist zudem, dass die Beiträge individuell versteuert und für sie Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Wird die betriebliche Altersversorgung dagegen im Rahmen einer Entgeltumwandlung aufgebaut, bei der das umgewandelte Arbeitsentgelt nicht individuell versteuert wird und von Sozialversicherungsabgaben befreit ist, erfüllt es nicht die Bedingungen für die staatliche Förderung der Zusatzvorsorge.

● Leistungen

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung können sehr vielfältige Formen annehmen. Grundsätzlich kann man hinsichtlich der Leistungsgestaltung unterscheiden, ob Vereinbarungen über die Leistungshöhe („Leistungs-zu-sagen“) oder über die vom Betrieb für den Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge für die betriebliche Altersversorgung („Beitrag-zu-sagen“) getroffen werden.

Bei Betriebsrentensystemen mit Leistungszusagen hängt die Höhe der Leistungen in der Regel von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und/oder der Höhe des Arbeitsentgelts der Beschäftigten ab. Da im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eine große Gestaltungsfreiheit für die Unternehmen herrscht, finden sich bei der Form der Leistungszusage viele Varianten, die im Einzelnen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Grundsätzlich lassen sich jedoch

folgende drei Varianten unterscheiden: Vereinbarung eines Festbetrags, eines gehaltsabhängigen Betrags oder eines Gesamtversorgungsbetrags.

Bei einem Festbetrag wird beispielsweise pro Arbeitsjahr im Betrieb eine Leistungszusage in Höhe eines bestimmten DM-Betrages vereinbart. Die Rentenhöhe ergibt sich dann aus der Anzahl der Arbeitsjahre im Betrieb und dem vereinbarten Betrag. Die gehaltsabhängige Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung orientiert sich entweder am Verlauf der Gehaltshöhe während der gesamten Betriebszugehörigkeit und auf dieser Grundlage wird die Höhe der Betriebsrente berechnet („Karrieredurchschnittsplan“), oder es wird pro Jahr der Betriebszugehörigkeit ein bestimmter Prozentsatz des letzten Gehalts vor Rentenbeginn garantiert. In manchen Fällen werden Höchstgrenzen für den Festbetrag bzw. gehaltsabhängigen Betrag vereinbart. In einem Gesamtversorgungssystem berechnet sich die Höhe der betrieblichen Rente als Ergänzung z.B. zur gesetzlichen Rente. Es wird ein bestimmter, von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängender Prozentsatz des letzten Gehalts als Gesamtversorgung im Alter zugesagt, die Betriebsrente stockt dann im Alter die Leistungen aus der gesetzlichen RV auf diesen vereinbarten Betrag auf. Eine Mindestdynamisierung der betrieblichen Rentenleistungen ist gesetzlich geregelt.

In letzter Zeit haben in der betrieblichen Altersversorgung Regelungen mit Leistungszusagen aber an Bedeutung verloren. An Gewicht gewinnen dagegen Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung, die Beitragszusagen – ohne konkrete Zusage der späteren Leistungshöhe – beinhalten. Hier verpflichtet sich der Arbeitgeber, einen bestimmten Beitrag einmalig oder regelmäßig für die Altersversorgung der Mitarbeiter an einen Versorgungsträger abzuführen oder im Unternehmen bereitzustellen. Dies können befristete oder unbefristete Vereinbarungen sein. Im Versicherungsfall ergibt sich dann eine Rentenhöhe, die sich aus den abgeführten bzw. bereitgestellten Beiträgen sowie den daraus entstandenen Kapitalerträgen bemisst. Die Beschäftigten wissen dabei also vorab nicht, wie hoch ihre Betriebsrenten im Rentenfall sein werden.

● **Unverfallbarkeit von Betriebsrenten**

In vielen Unternehmen werden Betriebsrenten nur an Beschäftigte gezahlt, die lange im Betrieb tätig waren. Verlässt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vorzeitig den Betrieb, so verfallen die bis dahin erworbenen Betriebsrentenanprüche. Gesetzlich vorgeschrieben war bislang, dass die Rentenanwartschaft im Fall eines Arbeitgeberwechsels zumindest dann erhalten blieb und somit „unverfallbar“ wurde, wenn der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hatte und mindestens 10 Jahre im Versorgungssystem des Betriebes versichert war oder eine 12-jährige Betriebszugehörigkeit aufweisen konnte und mindestens drei Jahre im Versorgungssystem des Betriebes versichert war. Durch die jüngste Rentenreform sind diese Fristen verkürzt worden. Leistungszusagen in der

betrieblichen Altersversorgung nach dem 1.1.2001 sind bereits dann unverfallbar, wenn das 30. Lebensjahr vollendet ist und die Zusage seit mindestens fünf Jahren besteht. Auch Leistungszusagen, die vor dem 1.1.2001 getroffen wurden, werden unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer ab 1.1.2001 fünf Jahre Betriebszugehörigkeit aufweisen kann und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Unternehmen können auch bereits eine frühere Unverfallbarkeit von Betriebsrentenansprüchen vorsehen, sie sind hierzu aber nicht verpflichtet.

● **Ausblick**

Die letzten Jahre waren durch eine abnehmende Bedeutung der Betriebsrenten in der deutschen Alterssicherung gekennzeichnet. Dies liegt zum einen daran, dass oftmals nur große Betriebe glaubten, sich eine Altersversorgung für ihre Beschäftigten „leisten“ zu können; die Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung bindet ein Unternehmen über Jahrzehnte und ist im Hinblick auf künftige Kostenentwicklungen schwer kalkulierbar. Zum anderen spielt wohl auch eine Rolle, dass die ununterbrochene Zugehörigkeit der Beschäftigten zu einem Unternehmen von der Ausbildung bis zum Rentenbeginn heute nicht mehr die Regel ist, sondern immer häufiger Betriebswechsel o. Ä. stattfinden. Das konnte wegen der bereits genannten Unverfallbarkeitsfristen dazu führen, dass die Beschäftigten keine oder nur geringe Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung erworben haben. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Rentenreform 2001 im Altersvermögensgesetz mehrere Maßnahmen ergriffen, um die betriebliche Altersversorgung zu stärken. Allgemein wird erwartet, dass die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge (vgl. Kap. IV), aber auch die Einführung der Pensionsfonds als ein weiterer Durchführungsweg und die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen dazu beitragen können, dass die betriebliche Altersversorgung künftig wieder einen größeren Stellenwert in der deutschen Alterssicherung erhält.

2.2 Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Zur zweiten Säule der Alterssicherung gehört auch die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes. Träger der Zusatzversorgung ist für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen von Bund und Ländern die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die VBL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Für die Beschäftigten von Städten und Gemeinden gibt es entsprechende kommunale Zusatzversorgungsträger.

● **Leistungen**

Wichtigstes Ziel der Zusatzversorgung ist es, den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine an beamtenrechtlichen Grundsätzen orientierte Gesamtversorgung zu garantieren. Als Grundversorgung (erste Säule) steht den Beschäftigten in der Regel die Rente aus der gesetzlichen RV zur Verfügung. Sie wird durch die Ver-

sorgungsrente des Trägers der Zusatzversorgung (2. Säule) bis zur Höhe der Gesamtversorgung aufgestockt.

Anspruch auf Versorgungsrente hat grundsätzlich nur, wer bei Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Wartezeit (60 Monate Pflichtversicherung in der VBL) erfüllt hat und bis zum Rentenbeginn im öffentlichen Dienst beschäftigt und VBL-pflichtversichert ist. Der Versicherungsfall für die Versorgungsrente tritt zeitgleich mit dem Beginn einer Vollrente wegen Alters oder einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen RV ein. Frauen, die aus der gesetzlichen RV eine Altersrente für Frauen beziehen, müssen beachten, dass die Versorgungsrente grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats ruht, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird; bis zu diesem Zeitpunkt wird ggf. nur ein statischer Mindestbetrag gezahlt.

In Anlehnung an die Beamtenversorgung wird die Höhe der Gesamtversorgung aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt und der gesamtversorgungsfähigen Zeit berechnet. Für jedes anrechenbare Jahr werden grundsätzlich 1,875 %, insgesamt jedoch höchstens 75 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als Gesamtversorgung gewährt. Der Höchstsatz von 75 % wird somit nach einer zurückgelegten gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren erreicht. Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 erreichen den Höchstsatz von 75 % nach den Grundsätzen des vor 1992 geltenden – günstigeren – Rechts unter bestimmten Voraussetzungen schon nach 35 Jahren. Auch Versicherte der Geburtsjahrgänge nach 1937 profitieren noch von Übergangsregelungen zur Bestimmung des Gesamtversorgungssatzes, sofern sie vom 1.1.1992 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bei der VBL pflichtversichert sind.

Auf die gesamtversorgungsfähige Zeit werden Zeiten der Pflichtversicherung bei der VBL (Umlagemonate) in vollem Umfang und sonstige Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, die der Berechnung der Rente der gesetzlichen RV zugrunde liegen (z.B. Beitragszeiten für Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes; Anrechnungszeiten wegen Ausbildung), zur Hälfte angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen werden grundsätzlich in dem Verhältnis angerechnet, in dem die vereinbarte Arbeitszeit zur vollen tariflichen Arbeitszeit steht.

Der aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit berechnete Vomhundertsatz ist auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt anzuwenden. Dieses wird in der Regel als monatlicher Durchschnitt der aktualisierten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Rentenbeginns berechnet; liegen in diesem Zeitraum jedoch Entgelte aus einer Teilzeitbeschäftigung, ist ggf. eine Hochrechnung auf das Vollzeitentgelt vorzunehmen.

Die so berechnete Gesamtversorgung ist ggf. zu begrenzen auf einen bestimmten Prozentsatz (maximal 91,75 %) eines fiktiven Nettoentgelts, um zu verhin-

dern, dass in der Rentenphase höhere Beträge zur Auszahlung gelangen als in der vorangegangenen Erwerbsphase.

Durch die Versorgungsrente der VBL wird stets die volle Differenz zwischen der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Gesamtversorgung und der Rente aus der gesetzlichen RV ausgeglichen. Für die Versorgungslage der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes steht daher im Ergebnis weniger die Höhe der Rente aus der gesetzlichen RV, als vielmehr die Höhe der Gesamtversorgung im Vordergrund. Die Höhe der Alterseinkünfte wird somit für diesen Personenkreis – ähnlich wie bei den Beamten und Beamtinnen – nicht von dem aktualisierten lebensdurchschnittlichen Arbeitsentgelt, sondern von dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt bestimmt. Da die im Rahmen der Rentenreform 2001 eingeleitete langfristige Senkung des Rentenniveaus nach der gegenwärtigen Rechtslage (Juli 2001) für die in der VBL Gesicherten voll durch die Leistungen der VBL ausgeglichen wird – und insoweit eine „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ besteht – ist der betreffende Personenkreis von der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge ausgenommen worden (vgl. Kap. IV. 2).

Die Gesamtversorgung (und damit auch die Versorgungsrente) ist volldynamisch gestaltet. Sie wird bei jeder allgemeinen Erhöhung (oder Verminderung) der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse neu festgestellt. Dabei wird das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Maß wie die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge verändert, das führt zu einer entsprechenden Anpassung der Versorgungsrente.

Die Anpassung der Rente der gesetzlichen RV zum 1. Juli eines jeden Jahres führt dagegen nicht zu einer Veränderung der Gesamtversorgung. Eine Erhöhung der Leistung aus der gesetzlichen RV hat damit lediglich eine entsprechende Verminderung der Versorgungsrente der VBL zur Folge.

Versicherte der VBL, die zwar die Wartezeit erfüllt haben, aber schon vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem öffentlichen Dienst und der Pflichtversicherung in der VBL ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf Versorgungsrente nach dem Prinzip der Gesamtversorgung. Sie erhalten aus ihrer beitragsfreien Versicherung nur eine sog. Versicherungsrente.

Die Versicherungsrente errechnet sich nach bestimmten Vomhundertsätzen der gezahlten Beiträge bzw. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Sie ist oft deutlich niedriger als die dynamische Versorgungsrente. Anders als sie ist die Versicherungsrente außerdem nur statisch. Sie wird also nicht an die Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Die Versicherungsrente wird für Versicherte, die im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt hatten,

zu Vergleichszwecken noch nach einer zweiten Variante berechnet, wobei der jeweils höhere Betrag zur Auszahlung gelangt.

Für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern sind hinsichtlich ihrer Zusatzversorgung einige Besonderheiten zu beachten. So wurde dort z. B. die Pflichtversicherung in der VBL erst zum 1.1.1997 eingeführt, was zur Folge hat, dass wegen der fünfjährigen Wartezeit grundsätzlich frühestens vom 1.1.2002 an Anspruch auf Versorgungs- oder Versicherungsrente besteht. Allerdings gibt es eine Sonderregelung, nach der die Versicherten in den neuen Bundesländern unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung in Höhe der statischen Versicherungsrente erhalten können, wenn bei ihnen der Versicherungsfall vor Erfüllung der Wartezeit eintritt. Ferner ist zu beachten, dass Zeiten, die in der gesetzlichen RV vor dem 3.10.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden, bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

● Finanzierung

Die Finanzierung der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes erfolgt im sog. Abschnittsdeckungsverfahren. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, das Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren miteinander verbindet, wobei Elemente des Umlageverfahrens deutlich überwiegen.

Die Mittel der Zusatzversorgungsträger werden überwiegend aus Umlagen aufgebracht, die grundsätzlich von den Arbeitgebern getragen werden. Soweit der jeweilige Umlagesatz jedoch 5,2% übersteigt, ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte zu tragen.

Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von fünf Jahren so festzusetzen, dass die in diesem Zeitraum zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den voraussichtlichen sonstigen Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und sechs weitere Monate zu bestreiten.

3. Die dritte Säule der Alterssicherung

Einen weiteren wichtigen Bestandteil der Alterssicherung stellt die private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen RV und betrieblichen Altersversorgung dar. Unter privater Altersvorsorge wird üblicherweise die individuelle Vermögensbildung verstanden, soweit sie der Erzielung von Einkünften im Alter dient. Darunter können z. B. der Kauf von Immobilien und Kapitalmarktprodukten sowie der Abschluss privater Renten- und Lebensversicherungen fallen. Allerdings variieren die Formen der privaten Altersvorsorge sehr, da die individuelle Lebens- und Einkommenssituation der Versicherten eine große Rolle spielt. Dabei sollte

auch nicht übersehen werden, dass nicht jede Form der privaten Vermögensbildung ohne Weiteres als private Altersvorsorge anzusehen ist (vgl. Kapitel I.).

3.1 Versicherungsprodukte

Versicherungsunternehmen bieten unterschiedliche Produkte an, mit deren Hilfe die eigene individuelle Altersvorsorge gestaltet werden kann. Es handelt sich dabei in der Regel um komplexe Produkte, da eine Vielzahl von Regelungsvarianten sowohl bei der Beitrags- als auch bei der Leistungsgestaltung angeboten wird.

Diese Broschüre kann keine individuelle Beratung ersetzen. Diejenigen, die sich im Rahmen der eigenen privaten Altersvorsorge mit den Angeboten der Versicherungsunternehmen befassen, sollten sich mit dieser Thematik besonders gründlich auseinandersetzen und sich vor Vertragsabschluss sicher sein, dass die gewählte Lösung dem individuellen Sicherheits- und Vorsorgebedarf entspricht. Dieser Aufwand lohnt sich, wenn man daran denkt, dass private Altersvorsorge in der Regel mit einem dauerhaften finanziellen Aufwand verbunden ist. So werden schon bei einem konstanten monatlichen Beitrag von 100 DM bei einer Laufzeit von 20 Jahren 24 000 DM an Beiträgen entrichtet. Bei Beträgen in dieser Größenordnung zahlt es sich aus, im Vorfeld Informationen einzuholen und Vergleiche anzustellen.

Grundsätzlich lässt sich das Angebot der Versicherungsunternehmen für die private Altersvorsorge in die Bereiche Risikoversicherung, kapitalbildende Lebensversicherung und private Rentenversicherung unterteilen.

● Risikoversicherungen

Im Rahmen einer Risikoversicherung kann das finanzielle Risiko eines Todesfalles durch eine Risikolebensversicherung und das Risiko der Berufsunfähigkeit durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert werden.

Die Risikolebensversicherung sichert ausschließlich das Todesfallrisiko ab; sie zahlt also nur dann, wenn der/die Versicherte während der Vertragslaufzeit stirbt. In diesem Fall wird eine einmalige Leistung in der vorher vereinbarten Höhe (zzgl. einer eventuell anfallenden Überschussbeteiligung) ausgezahlt. Da diese Form der Lebensversicherung nicht mit einem Sparvorgang verbunden ist, bietet sie bei relativ niedrigen Beiträgen einen hohen finanziellen Schutz. Besonders wichtig ist diese Versicherung für Personen, bei denen die Hinterbliebenenversorgung aus anderen Alterssicherungssystemen ergänzt werden soll, wie z. B. oft bei jungen Familien. Die Höhe der Beiträge richtet sich im Wesentlichen nach der abgeschlossenen Versicherungssumme, daneben u. a. auch nach Geschlecht und Gesundheitszustand der Versicherten, Alter bei Versicherungsbeginn und Laufzeit der Versicherung.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz für den Fall, dass der/die Versicherte wegen Unfall oder Krankheit vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden muss. Sie wird von den Versicherungsgesellschaften in zwei Varianten angeboten: Einerseits als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Fall einer Berufsunfähigkeit eine Rente zahlt, ohne dass dann noch weitere Beiträge gezahlt werden müssen – andererseits als Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die zusammen mit einer Hauptversicherung, d.h. einer Risikolebensversicherung, einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder einer privaten Rentenversicherung abgeschlossen wird. Im Fall einer Berufsunfähigkeit entfällt hier die weitere Zahlung der Beiträge für die Haupt- und die Zusatzversicherung unter gleichzeitiger Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes der Hauptversicherung. Bei besonderer Vereinbarung kann auch eine Berufsunfähigkeitsrente (Regelfall) oder ein Einmalbetrag gezahlt werden.

Die Zahlung einer Rente aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung erfolgt nur bis zum Erreichen eines vorher festgelegten Lebensalters; in der Regel höchstens bis zum 65. Lebensjahr. Dabei sind die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Rente andere als in der gesetzlichen RV. Die Bewilligung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente durch die gesetzliche RV führt deshalb nicht automatisch zur Anerkennung der Berufsunfähigkeit bei einer privaten Versicherung.

Die einzelnen Möglichkeiten der Ausgestaltung einer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind ausgesprochen vielfältig. Das ermöglicht einerseits einen auf den individuellen Bedarf abgestimmten Versicherungsschutz. Andererseits erschwert diese Vielfalt den Überblick über die angebotenen Versicherungsprodukte und macht Vergleiche sehr schwierig. Hinzu kommt, dass private Versicherungen die Prämien grundsätzlich nach dem Risikoprofil des Antragstellers bemessen und es keinen Kontrahierungszwang gibt, d.h., ein Versicherungsunternehmen ist nicht verpflichtet, mit jedem/jeder Antragstellenden eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Neben Personen mit Vorerkrankungen müssen deshalb auch Personen aus bestimmten Berufsgruppen mit höheren Beiträgen rechnen oder werden sogar von einer Versicherung ausgeschlossen.

● **Kapitalbildende Lebensversicherungen**

Kapitalbildende Lebensversicherungen sind in Deutschland eine besonders beliebte Form der privaten Altersvorsorge. Rund 80 % aller abgeschlossenen Lebensversicherungen sind kapitalbildende Lebensversicherungen, nur 20 % reine Risikolebensversicherungen.

Die Leistung einer kapitalbildenden Lebensversicherung wird fällig, wenn die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages stirbt (Todesfall-Leistung) oder nach Ablauf des Vertrages (Ablauf-Leistung). Die Höhe der Versicherungs-

leistung ist abhängig von der Höhe der Beiträge und daneben von Eintrittsalter, Geschlecht und Gesundheitszustand des/der jeweiligen Versicherten sowie von der Laufzeit des Vertrages. Welcher Betrag nach Ablauf des Vertrages als Ablaufleistung tatsächlich ausgezahlt wird, ist bei Vertragsabschluss immer ungewiss. Garantiert wird aber in jedem Fall die Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme. Darüber hinaus kommt den Versicherten auch noch ein Teil der Überschüsse zugute, die von dem Lebensversicherungsunternehmen erzielt wurden. Im Wesentlichen basieren diese Überschüsse darauf, dass die Versicherungsunternehmen bei der Prämienkalkulation für neu abgeschlossene Verträge von einem Garantie-Zins von 3,25 % ausgehen. Da am Kapitalmarkt im Allgemeinen jedoch höhere Renditen erreicht werden können, entsteht ein höherer Kapitalertrag als kalkuliert. Dieser Überschuss muss zu mindestens 90% an die Versicherten weitergegeben werden.

Im Prinzip ähnelt die kapitalbildende Lebensversicherung der Kombination einer Risikolebensversicherung mit einem steuerbegünstigten Sparvertrag, bei der allerdings die Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Komponenten für die Versicherten in der Regel nicht transparent ist. Unter dem Gesichtspunkt der Rendite lohnt sich der Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung nur dann, wenn weitgehend sichergestellt ist, dass der/die Versicherte die Beiträge über die gesamte Laufzeit des Vertrages aufbringen kann. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages führt in der Regel zu erheblichen Renditeminderungen. Auf der anderen Seite ist unter dem Blickwinkel der Altersvorsorge die vertragliche Verpflichtung zu regelmäßigen Beitragszahlungen über einen langen Zeitraum positiv zu bewerten.

● **Private Rentenversicherung**

Wer eine private Rentenversicherung abschließt, will sich in der Regel für das Alter eine zusätzliche monatliche Rente sichern, die bis zum Lebensende gezahlt wird. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der aufgeschobenen Rente, bei der die Beitragszahlung lange vor Rentenbeginn einsetzt und die im Regelfall mit einem langjährigen Sparvorgang verbunden ist, und einer sofort beginnenden Rente, bei der die Rentenzahlung unmittelbar nach Zahlung eines einmaligen (in der Regel hohen) Beitrages beginnt. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Unterscheidung kann jeder einzelne Vertrag individuell sehr verschieden gestaltet werden.

So gibt es z. B. die Möglichkeit einer Rentengarantie. Diese stellt sicher, dass die Rente bei Erleben des Rentenbeginns mindestens für einen vorher festgelegten Zeitraum – z. B. fünf oder zehn Jahre – gezahlt wird. Wenn der/die Versicherte während der Rentengarantiezeit stirbt, werden die restlichen garantierten Rentenleistungen an eine vorher festgelegte Person – die nicht mit dem/der Versicherten verwandt sein muss – weitergezahlt. Bei aufgeschobenen Renten wird im Allgemeinen eine Beitragsrückgewähr vereinbart. Dies bedeutet, dass die gezahlten Beiträge zurückerstattet werden, wenn der/die Versicherte in der Zeit

zwischen Vertragsabschluss und Rentenbeginn stirbt. Bei einer privaten RV kann zusätzlich zur Zahlung der Rente an den Versicherten die Zahlung einer Hinterbliebenenrente – auch an nicht verwandte Personen – vereinbart werden. Zusatzvereinbarungen dieser Art verteuern allerdings zwangsläufig den Beitrag oder mindern die Rentenhöhe.

Die gebräuchlichste Form der privaten RV ist die RV mit aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantie und Beitragsrückgewähr. Häufig kommt noch ein Kapitalwahlrecht hinzu. Damit wird das Recht eingeräumt, statt laufender Renten zum vereinbarten Rentenbeginn die Auszahlung einer einmaligen Summe zu verlangen. Weit verbreitet ist auch die RV mit sofort beginnender Rentenzahlung und Rentengarantie.

Bei allen monatlichen Rentenleistungen muss man zwischen dem garantierten Teil und der Überschussbeteiligung unterscheiden. Wie bei den Leistungen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen beruht die Überschussbeteiligung im Wesentlichen auf dem Teil der Kapitalmarkterträge, der über den Garantiezins hinausgeht.

Je nach individueller Lebenslage kann die private RV ein sinnvolles Produkt zur Altersvorsorge sein, insbesondere für Personen, die zur Sicherstellung ihres Alterseinkommens aus der privaten Vorsorge eine lebenslange monatliche Leistung benötigen. Wichtig ist hierbei der Gesichtspunkt, dass das finanzielle Risiko eines individuell langen Lebens von der Versicherungsgesellschaft getragen wird. Allerdings hat die gestiegene durchschnittliche Lebenserwartung den Versicherungsgesellschaften in den letzten Jahren Probleme bereitet und tendenziell zu höheren Beiträgen (bei gleicher garantierter Rentenhöhe) geführt.

3.2 Kapitalmarktprodukte

Neben den Versicherungsprodukten bietet auch die Anlage am Kapitalmarkt eine Möglichkeit der Vermögensbildung. Allerdings stellt die Vermögensbildung am Kapitalmarkt für sich genommen noch keine Altersvorsorge im eigentlichen Sinne dar, da die sog. biometrischen Risiken – Erwerbsminderung, Langlebigkeit und Tod – nicht abgesichert sind. Trotzdem kann die Anlage am Kapitalmarkt die individuelle Alterssicherung durch zusätzliche Einkommensquellen im Alter ergänzen oder dazu beitragen, in der Erwerbsphase ein Vermögen zu bilden, dass dann bei Rentenbeginn in eine private Rentenversicherung umgewandelt wird.

Wenn man Vermögensbildung zu diesem Zweck betreibt, sollte sie mit möglichst geringem Risiko behaftet sein. Allgemein besteht bei allen Anlagen am Kapitalmarkt das Risiko des Wertverlusts ebenso wie die Chance des Wertgewinns. Anlagen mit höheren Renditeversprechungen weisen dabei in der Regel auch ein höheres Verlustrisiko auf, Anlagen mit eher niedrigen Renditeversprechungen

sind im Gegensatz dazu weniger riskant. Tendenziell gilt, dass jüngere Menschen eher als ältere eine etwas riskantere Anlage für die Altersvorsorge wählen können. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Zeitspanne bis zum Rentenbeginn. Je näher dieser rückt, umso eher besteht die Gefahr, dass ein für das Alter angespartes Vermögen (z. B. in Form von Aktien) in einem ungünstigen Moment – d. h. zu einem niedrigen Kurs – in Geld umgewandelt werden muss. Daher sollte mit näherrückendem Rentenbeginn das Vermögen in weniger riskante Anlageformen umgeschichtet werden. Liegt der Rentenbeginn dagegen noch in ferner Zukunft, ist diese Gefahr kleiner, da z. B. bei einem Kursfall der Aktien diese nicht sofort verkauft werden müssen, sondern ein möglicher Wiederanstieg der Kurse abgewartet werden kann.

Im Einzelnen weisen die verschiedenen Möglichkeiten der Kapitalanlage aber sehr unterschiedliche Chancen und Risiken auf und müssen daher differenziert betrachtet werden. Die wichtigsten Kapitalmarktprodukte sind verzinsliche Wertpapiere und Aktien, die entweder direkt gekauft oder als Anteil eines Wertpapierfonds bzw. in Form von Indexzertifikaten erworben werden können. Daneben besteht die Möglichkeit, Geld als Spareinlage bei einer Bank oder Sparkasse anzulegen. Dabei können neben unregelmäßigen Anlagen – etwa als Einzahlung auf ein Sparbuch oder als Festgeldanlage – auch Sparpläne vereinbart werden, bei denen sich die Anleger zur Einzahlung regelmäßiger Beiträge verpflichten. Der Vorteil liegt hierbei im Vergleich zum traditionellem Sparbuch in der etwas höheren Verzinsung und im Vergleich zu Anlagen in Aktien in der größeren Sicherheit dieser Anlage.

Bei verzinslichen Wertpapieren, oft auch Anleihen, Bonds oder Obligationen genannt, handelt es sich um Schuldverschreibungen, wobei ein fester oder variabler Zinssatz und die Laufzeit vereinbart werden. Am bekanntesten sind sicherlich Anleihen, die von der öffentlichen Hand zwecks Kreditaufnahme des Staates ausgegeben werden (z. B. Bundesanleihen oder Bundesschatzbriefe). Zu den Risiken dieser Wertpapiere gehören u. a. Bonitäts- oder Zinsänderungsrisiken. Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Allerdings ist dieses Risiko bei vom Staat ausgegebenen Wertpapieren in Deutschland heutzutage sehr gering. Zudem ist die Entwicklung des Marktzinses ungewiss, d. h., es besteht für einige festverzinsliche Wertpapiere das Risiko, dass der Marktzins steigt. Dadurch können für die Käufer Kursverluste entstehen, die jedoch nur dann bedeutsam werden, wenn sie das Papier vor Laufzeitende wieder verkaufen möchten. Andernfalls erfolgt spätestens am Ende der Laufzeit die Einlösung des Papiers zum Nennwert. Die Vorteile von verzinslichen Wertpapieren liegen u. a. in der guten Planbarkeit: Die Käufer wissen genau, mit welchen Beträgen sie zu den vereinbarten Zeitpunkten rechnen können.

Aktien sind Anteils- oder Teilhaberpapiere, die ein Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs an einer Aktiengesellschaft (AG) darstellen. Mit dem Kauf von Aktien

erwirbt man daher Bruchteile des Aktienkapitals bzw. des Gesellschaftsvermögens. Damit ist man zum einen an den Gewinnen des betreffenden Unternehmens beteiligt, soweit diese zur Auszahlung kommen („Dividende“) und nicht für Investitionen o. Ä. verwendet werden. Allerdings ist die auf eine Aktie entfallende Dividende im Regelfall nicht sehr hoch; für die meisten Aktionäre ist die Aktie deshalb nicht wegen der Dividenden, sondern wegen der erhofften Kursgewinne als Kapitalanlage interessant. Grundsätzlich konnten auf den Aktienmärkten in den letzten 10 Jahren ausgezeichnete Kursentwicklungen beobachtet werden. Allerdings ist es in jüngster Zeit zu erheblichen Kurseinbrüchen gekommen. Viele Aktien haben deshalb heute einen geringeren Wert als vor einem oder zwei Jahren. Die Aktienkurse bilden sich auf dem Kapitalmarkt als Ergebnis von Angebot und Nachfrage nach den jeweiligen Aktien. Die Preisbildung ist daher sehr vom Verhalten der Marktteilnehmer abhängig.

In erster Linie sollte der Aktienkurs die Entwicklung des Unternehmens widerspiegeln. Mit dem Kauf von Aktien wird man zum Mitinhaber oder zur Mitinhaberin einer AG und beteiligt sich an der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gesellschaft. Aktienbesitzer tragen also Chancen und Risiken der AG, deren Aktien sie gekauft haben. Daraus leitet sich z. B. das Risiko des Totalverlustes des Aktienwertes ab, wenn ein Unternehmen zum Konkursfall wird. Aber auch allgemeine Kursschwankungen auf dem Aktienmarkt können Einfluss auf den Kurs der Aktien eines Unternehmens haben. Dieses Risiko wird als das allgemeine Marktrisiko bezeichnet, d. h., die Kursentwicklung der gekauften Aktie folgt der allgemeinen Tendenz auf dem Aktienmarkt, ohne konkreten Zusammenhang mit dem jeweiligen Unternehmen. Zusätzlich spielt auch die Psychologie der Marktteilnehmer eine Rolle. So können Hoffnungen, Befürchtungen, Lust am Spekulieren, Erwartungen bestimmter Kursentwicklungen u. a. das Verhalten von Käufern und Verkäufern prägen. Die Entwicklung von Aktienkursen ist also von vielen Faktoren abhängig, und es ist daher sehr schwierig, eine Vorhersage über die mögliche Entwicklung der Kurse zu treffen. Das bedeutet, dass eine Anlage in Aktien eine riskante Form der Geldanlage darstellt, was bei dem Aufbau einer eigenen privaten Altersvorsorge berücksichtigt werden sollte.

Statt einzelne Aktien zu kaufen, bietet sich auch die Möglichkeit an, in *Investmentfonds* zu investieren. Dort bündelt eine Kapitalanlagegesellschaft die Gelder vieler Anleger, legt nach dem Prinzip der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten (Wertpapieren, Immobilien u. a.) an und verwaltet die Fonds fachmännisch. Die Investmentfonds lassen sich in offene und geschlossene Fonds unterscheiden. Bei offenen Fonds ist die Zahl der Anteile (und damit der Teilhaber und Teilhaberinnen) unbestimmt. Es werden je nach Bedarf von der Anlagegesellschaft neue Anteile ausgegeben bzw. Anteile zurückgenommen. Dagegen wird bei geschlossenen Fonds nur eine bestimmte Anzahl von Anteilen über eine festbegrenzte Anlagesumme ausgegeben. Sobald das geplante Volumen erreicht wird, wird der Fonds geschlossen und die Ausgabe der Anteile ein-

gestellt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die ausgegebenen Anteile wieder zurückzunehmen. Reine Wertpapierfonds sind in Deutschland in der Regel offene Fonds. Immobilienfonds dagegen werden sowohl in offenen als auch geschlossenen Formen angeboten.

Investmentfonds bieten die Möglichkeit, Kapital nach dem Grundsatz der Risikomischung anzulegen, da die angelegten Gelder durch Fondsmanager auf verschiedene Anlagen verteilt werden. Trotzdem sind sie natürlich nicht völlig risikolos. Jedes Risiko der einzelnen Anlagen ist anteilig im Investmentfonds vertreten. Zudem können Investmentfonds auch das allgemeine Marktrisiko nicht umgehen. Schwankungen auf dem Aktienmarkt haben positive, aber möglicherweise auch negative Auswirkungen auf den Kurs des Aktienfonds. Schließlich haben die Fondsmanager einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Fonds, d. h., es besteht ein Risiko des Missmanagements vonseiten der Kapitalanlagegesellschaft. Für Immobilienfonds gelten zusätzliche Risiken, die sich z. B. durch mögliche Leerstände der finanzierten Objekte ergeben können.

Neben den Investmentfonds bietet auch die Anlage in Indexzertifikaten die Möglichkeit einer Geldanlage auf Grundlage von Aktien. Mit dem Kauf solcher Zertifikate erwirbt der Käufer bzw. die Käuferin den Anspruch auf eine Auszahlung zu einem vorgegebenen Termin, wobei die Höhe der Auszahlung vom Wert des zugrunde liegenden Aktienindexes am Fälligkeitstag abhängt. Indices (z. B. der DAX oder der Dow-Jones) setzen sich aus verschiedenen Aktien zusammen und werden gebildet, um die Entwicklung der Wertpapiermärkte darzustellen. Der Preis der Indexzertifikate orientiert sich an der Kursbewegung des zugrunde liegenden Index und folgt somit der Entwicklung des repräsentierten Wertpapiermarktes. Ähnlich wie bei Anlagen in Aktienfonds findet bei der Anlage in Indexzertifikaten eine Risikomischung statt. Die Entwicklung einer einzelnen Aktie hat nur geringen Einfluss auf den Kurs, da sich ihre Entwicklung nur nach ihrem Anteil am Index auswirkt. Ein weiterer Vorteil von Indexzertifikaten liegt in den meist geringen Verwaltungsgebühren. Die Zusammensetzung der Indices ist fest vorgegeben; somit können die Kosten eines Fondsmanagers gespart werden. Die Risiken von Indexzertifikaten liegen in der ungewissen Entwicklung der Aktienmärkte: Ein Einbruch der Aktienkurse führt auch zu einem Kursverlust der Indexzertifikate.

Bei Kapitalanlagen im Ausland treten zusätzliche Risiken auf. Zum einen besteht ein Wechselkursrisiko, d. h., eine Anlage, die z. B. in amerikanischen Dollar gehalten wird, sinkt im Wert, wenn der Dollar im Vergleich zum Euro an Wert verliert. Ein anderes Problem liegt im ungewissen Verhalten ausländischer Regierungen, die die Rahmenbedingungen, unter denen die Kapitalanlage getätigt wurde, ändern können. Es ist möglich, dass eine Regierung in den Kapitalverkehr eingreift und z. B. die Höhe des Kapitals beschränkt, das aus dem Land ausgeführt werden darf. So kann der Fall eintreten, dass Anleger, die im Besitz von Anleihen in diesem Land sind, das Kapital nicht mehr in das eigene Heimatland zurücktransferieren dürfen.

3.3 Immobilien

Das Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung sind eine sehr häufig gewählte und beliebte Form der privaten Altersvorsorge. Nach Tilgung der Kredite ermöglicht eine selbst genutzte Immobilie im Alter ein mietfreies Wohnen. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass zwar keine Miete mehr anfällt, dafür aber Betriebskosten und Rücklagen für Instandhaltungen. Auch der Erwerb von nicht selbstgenutzten Immobilien kann der Altersvorsorge dienen, solange die Investition mit geringem Risiko behaftet ist und die Besitzer mit regelmäßigen Mieteinnahmen rechnen können. Zudem besteht auch die Möglichkeit, die Immobilie wieder zu verkaufen. Schließlich gelten Immobilien als relativ inflationssicher.

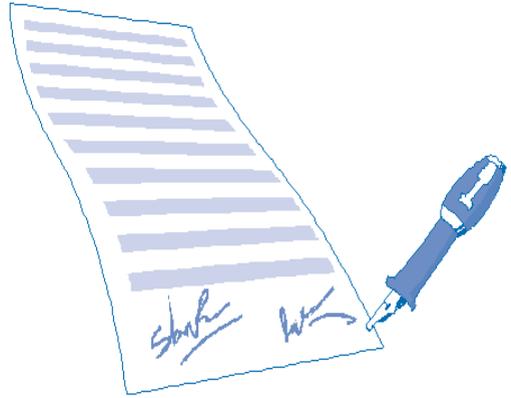
Vor dem Kauf einer Immobilie sollte u. a. jedoch genau überprüft werden, wie hoch das vorhandene Eigenkapital und der Kredit zur Finanzierung sein werden. Weiterhin ist die Höhe der monatlichen Belastungen sehr wichtig, da in der Regel der Kauf einer selbstgenutzten Immobilie zunächst eine höhere finanzielle Belastung darstellt als die vorherigen Mietzahlungen. Dabei sollte auch bedacht werden, dass die Hypothekenzinsen steigen können, wodurch auch die Belastung für den Besitzer zunehmen würde. Die aufgenommenen Kredite sollten möglichst noch während des Erwerbslebens getilgt werden, damit in der Rentenphase die Belastungen nicht zu einer Überforderung führen. Schließlich ist auch die Lage der Immobilie zu beachten, da beispielsweise der Bau einer Schnellstraße direkt vor der Haustür zu einem Wertverlust führen kann.

IV. Geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Vorweg:

Was im Jahr 2001 wichtig ist

Im Rahmen der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber im Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) beschlossen, dass das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) in den kommenden Jahren durch niedrigere jährliche Rentenerhöhungen schrittweise gesenkt wird. Damit soll der Beitragssatz der gesetzlichen RV bis 2030 auf höchstens 22 % begrenzt werden. Um im Alter dennoch das bisherige Versorgungsniveau zu erreichen, ist eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung oder durch private Vorsorge für das Alter erforderlich. Diese Zusatzvorsorge ist freiwillig. Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) wurde aber festgelegt, dass Anwendungen der Versicherten für die zusätzliche Altersvorsorge – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – künftig erheblich gefördert werden. Um die volle Höhe der staatlichen Förderungen zu erhalten ist es aber nicht notwendig und im Regelfall auch nicht sinnvoll, bereits im Jahr 2001 entsprechende Verträge abzuschließen.



Die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge beginnt im Jahr 2002; Vorsorgebeiträge für das Jahr 2001 werden also noch nicht gefördert. Um die volle Förderung für das Jahr 2002 zu erhalten, muss man nicht bereits zu Beginn des Jahres einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben; es reicht vielmehr, wenn im Laufe des Jahres ein entsprechender Vertrag abgeschlossen und der erforderliche Eigenbeitrag gezahlt wird. Die Förderung muss dann jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres beantragt werden, d.h. erstmals Anfang des Jahres 2003 (für das Jahr 2002).

Zurzeit ist noch nicht bekannt, welche Altersvorsorgeverträge künftig tatsächlich gefördert werden. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bonn) hat die Aufgabe, zu prüfen, welche Altersvorsorgeverträge den Förderkriterien entsprechen, und die Förderfähigkeit dieser Verträge dann zu bescheinigen („Zertifizierung“). Das Amt hat inzwischen bekannt gegeben, dass die ersten Zertifizierungen voraussichtlich Ende des Jahres 2001 erteilt werden. Erst dann kennt man Produkte, die tatsächlich gefördert werden.

Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass ab 2002 auch Altersvorsorgeverträge gefördert werden, die heute bereits bestehen oder im Laufe des Jahres 2001 noch abgeschlossen werden. Um die Förderung zu erhalten, müssen diese Verträge aber auch den Förderkriterien entsprechen – also ggf. nachträglich entsprechend umgestellt – und vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifiziert werden.

Wer einen Altersvorsorgevertrag abschließt, der noch nicht zertifiziert ist, nimmt eventuell zusätzliche Risiken in Kauf: Die Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind gesetzlich verpflichtet, den Versicherten umfangreiche Informationen über das geförderte Anlageprodukt zur Verfügung zu stellen und bestimmte Vorschriften bezüglich der Verwaltungskosten zu beachten, was bei herkömmlichen Anlageprodukten nicht vorgeschrieben ist. Wer heute einen noch nicht zertifizierten Vertrag abschließt, verzichtet insoweit also unter Umständen auf Vorteile, die der Gesetzgeber bewusst zum Schutz der Kunden vorgesehen hat.

Angesichts dieser Ungewissheit ist in der Regel nicht zu erwarten, dass Versicherte Vorteile aus einem vor 2002 abgeschlossenen Vertrag haben. Im Gegenteil: Erhebliche Nachteile für die Versicherten sind nicht ausgeschlossen, wenn noch nicht zertifizierte Verträge abgeschlossen werden; dies wird im Folgenden näher erläutert.

1. Geförderte Zusatzvorsorge: Worauf man im Einzelnen achten sollte

Unmittelbar nach Verabschiedung des Rentenreformgesetzes haben verschiedene Anbieter von Finanzprodukten begonnen, mit groß angelegten Werbekampagnen auf die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge hinzuweisen und für den Abschluss von Verträgen zu werben. Dabei wird häufig behauptet, das beworbene Produkt sei bereits so gestaltet, dass es künftig gefördert würde („Riesterfähig“). Andere Anbieter sagen zu, dass die jetzt oder in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträge für den Kunden später kostenfrei auf die künftige Förderung umgestellt würden. Teilweise werden den Kunden sogar spezielle Prämien versprochen, wenn sie bereits jetzt – also bevor die Förderfähigkeit der Anlageprodukte amtlich festgestellt wurde – einen entsprechenden Vertrag abschließen.

Im Folgenden wird im Einzelnen dargestellt, worauf Versicherte im Zusammenhang mit der künftig geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Jahr 2001 besonders achten sollten.

1.1 Zertifizierung

Neben bestimmten Formen der betrieblichen Altersversorgung (vgl. IV.3) werden künftig Aufwendungen der Versicherten für Altersvorsorgeverträge staatlich gefördert, sofern deren Förderfähigkeit zuvor amtlich bescheinigt („zertifiziert“) wurde. Die Zertifizierung wird vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vor-

genommen. Jede Zertifizierung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und voraussichtlich auch im Internet publiziert; zudem wird auf jedem förderfähigen Vertrag ausdrücklich auf die Zertifizierung durch das Bundesaufsichtsamt hingewiesen.

Bereits laufende oder im Laufe des Jahres 2001 noch abgeschlossene Verträge müssen – wenn sie ab 2002 gefördert werden sollen – ebenfalls den Förderkriterien entsprechen. Unter Umständen ist deshalb eine Umstellung derartiger Verträge erforderlich (vgl. unten: „Altverträge“). Die Zertifizierung ist jedenfalls auch für vor dem Jahr 2002 abgeschlossene Verträge eine zwingende Voraussetzung für die staatliche Förderung.

1.2 Förderung

Die Förderung durch Zulagen und Steuervorteile (Sonderausgabenabzug) wird erstmals für das Jahr 2002 gewährt. Die volle Förderung für das Jahr 2002 erhalten auch Versicherte, die erst im Laufe des Jahres einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen, sofern sie die erforderlichen Beiträge für 2002 zahlen. Da die Förderung jeweils für das abgelaufene Jahr im Nachhinein ausgezahlt wird, kann sie erst in dem Kalenderjahr beantragt werden, das der Beitragszahlung folgt. Anträge auf Förderung können somit erstmals im Jahr 2003 – für die Vorsorgeaufwendungen im Jahr 2002 – gestellt werden.

1.3 Altverträge

Verträge, die vor Inkrafttreten des Zertifizierungsgesetzes (1. 8. 2001) geschlossen wurden – sog. Altverträge – müssen auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge umgestellt werden, wenn sie gefördert werden sollen. Viele Anbieter sagen ihren Kunden zwar eine kostenlose Umstellung von Altverträgen zu, doch selbst wenn dies in den Vertragsbedingungen oder in einer Anlage dazu schriftlich niedergelegt ist, sind gewisse Nachteile durch die Umstellung nicht auszuschließen, z.B. hinsichtlich der Abschlusskosten und der Informationspflichten der Anbieter (vgl. unten).

Verträge über Altersvorsorgeprodukte, die erst nach Inkrafttreten des Zertifizierungsgesetzes abgeschlossen werden, gelten nach dem Gesetz nicht als Altverträge. Sie können deshalb voraussichtlich nicht nachträglich umgestellt werden und müssen – um gefördert zu werden – bereits bei Vertragsabschluss die für die Zertifizierung notwendigen Bedingungen erfüllen. Da aber die Zertifizierung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen frühestens Ende November vorgenommen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch diese frühen Altersvorsorgeverträge noch einmal angepasst werden müssen.

Es wird in aller Regel nicht sinnvoll sein, bereits jetzt Vorsorgeverträge abzuschließen und diese dann später umstellen zu lassen (vgl. dazu auch die nächsten Abschnitte). Ob eine Umstellung bereits laufender Altverträge für den Anleger im Einzelfall lohnend ist, bedarf der sorgfältigen finanzmathematischen und steuerrechtlichen Überprüfung.

1.4 Informationspflichten der Anbieter

Selbst wenn ein Anbieter zusagt, dass er vor ihrer Zertifizierung abgeschlossene Verträge später auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge umstellen wird, kann der Vertragsabschluss für die Kunden im Vergleich zum späteren Abschluss eines zertifizierten Vertrages nachteilig sein. Versicherte, die einen noch nicht zertifizierten Vertrag abschließen, sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass sie damit unter Umständen auf bestimmte verbraucherfreundliche Regelungen verzichten, die der Gesetzgeber bewusst für geförderte Altersvorsorgeprodukte vorgesehen hat. Das betrifft z. B. die Informationen über ein Vorsorgeprodukt, die vom Anbieter potentiellen Kunden gegeben werden müssen: Bei Altersvorsorgeverträgen, die eine staatliche Förderung erhalten, müssen z.B. die Höhe und die zeitliche Verteilung der vom Kunden zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten ausgewiesen werden. Daneben sind auch Kosten für die laufende Verwaltung des gebildeten Kapitals auszuweisen sowie Kosten, die dem Kunden im Falle eines Wechsels in ein anderes gefördertes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter (bei Mitnahme des bis dahin gebildeten Kapitals) entstehen.

Wer einen noch nicht zertifizierten Vorsorgevertrag abschließt, verzichtet unter Umständen auf diese Informationen, weil sie für herkömmliche Anlageprodukte nicht zwingend vorgeschrieben sind. Sollte man erst bei der Umstellung auf einen zertifizierten Vorsorgevertrag entsprechende Informationen erhalten, ist ein späterer Vertragswechsel eventuell nur gegen entsprechende Gebühren möglich.

1.5 Aufteilung der Verwaltungs- und Abschlusskosten

Hinzu kommt, dass herkömmliche Anlageprodukte teilweise eine andere Aufteilung der Verwaltungs- und Abschlusskosten aufweisen, als für die zertifizierten Altersvorsorgeverträge vorgeschrieben. Die sog. Abschlusskosten werden in herkömmlichen Verträgen nämlich teilweise aus den ersten Einzahlungen der Versicherten zu Beginn der Laufzeit finanziert. In dieser Zeit wird also zunächst nur in geringem Umfang Altersvorsorgevermögen für den Versicherten aufgebaut. Wer in dieser Phase den Vertrag wechseln möchte, kann daher nur einen Teil – oder auch überhaupt nichts – von seinen eingezahlten Beiträgen in den neuen Vertrag „mitnehmen“ („negativer Rückkaufswert“). Ein Vertragswechsel ist dann eventuell schwierig, auf jeden Fall aber teuer. Die Vorteile, die dem Kunden möglicherweise aus einem Wechsel des Anbieters erwachsen, können deshalb zunächst kaum genutzt werden.

Für die geförderten Altersvorsorgeverträge hat der Gesetzgeber dagegen eine kundenfreundlichere Aufteilung der Kosten vorgeschrieben. Als Voraussetzung für die Zertifizierung müssen Altersvorsorgeverträge deshalb so gestaltet sein, dass die Abschlusskosten über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt oder als Prozentsatz der Beiträge erhoben werden. Bei der Umstellung von Altverträgen ist das allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben. Wer heute einen Vertrag abschließt, der entsprechende Regelungen nicht enthält, verzichtet damit unter

Umständen auf spezielle verbraucherfreundliche Vorschriften, die der Gesetzgeber für geförderte Vorsorgeverträge vorgesehen hat.

Ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers war es, die Kosten der geförderten Altersvorsorgeprodukte transparenter zu machen, als das bei den bisher üblichen Produkten der Altersvorsorge der Fall gewesen ist. Bei solchen Verträgen werden teilweise sogar die Kosten in den Vertragstarif eingearbeitet und nicht explizit ausgewiesen. Es ist daher sinnvoll, mit Vertragsabschlüssen zu warten, bis zertifizierte Vorsorgeprodukte vorliegen, bei denen die weiter gehenden Vorschriften zur Kostentransparenz erfüllt sein müssen.

1.6 Sorgfältige Vorbereitung und Information erforderlich

Versicherte sind gut beraten, Ihre Entscheidung zur zusätzlichen Altersvorsorge sorgfältig vorzubereiten und sich möglichst umfassend zu informieren. Dazu besteht auch ausreichend Zeit, da Vorsorgeaufwendungen erst im Jahr 2002 gefördert werden und diese Förderung erst im Jahr 2003 beantragt werden kann. In den allermeisten Fällen ist es deshalb nicht erforderlich und auch eher nachteilig, Verträge vor ihrer endgültigen Zertifizierung abzuschließen.

2. Wer hat Anspruch auf Förderung?

Ziel der geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist es, diejenigen Personen zu fördern, die von der im AVmEG beschlossenen schrittweisen Senkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen RV betroffen sind. Im Wesentlichen sind das die Pflichtversicherten der gesetzlichen RV, aber auch die Pflichtversicherten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Begünstigt werden jedoch auch die nicht pflichtversicherten Ehepartner von geförderten Personen. Diese Ehepartner sind zwar nicht unmittelbar von der Senkung des Rentenniveaus betroffen, allerdings besteht eine Auswirkung durch die Minderung der ihnen zustehenden Hinterbliebenenrente. Aus diesem Grund haben diese Ehepartner ebenfalls Anspruch auf Förderung ihrer zusätzlichen Altersvorsorge. Es wird jährlich überprüft, ob eine Person die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung erfüllt. Für die Gewährung der Förderung ist es dabei ausreichend, wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis während eines Teils des Kalenderjahres erfüllt sind.

Insbesondere werden folgende Personengruppen gefördert:

- versicherungspflichtige Arbeitnehmer in privaten Unternehmen;
- Selbständige, die in der gesetzlichen RV versicherungspflichtig sind, wie z.B. Selbständige mit einem Auftraggeber, Lehrer, Künstler und Publizisten, Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Hebammen;
- Kindererziehende während der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten (drei Jahre pro Kind);

- Pflegepersonen, sofern die Pflegeversicherung für sie Rentenversicherungsbeiträge entrichtet;
- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Bezieher von Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und anderen Lohnersatzleistungen sowie Arbeitslose, die allein wegen des zu berücksichtigenden Einkommens keine Arbeitslosenhilfe erhalten;
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren;
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, also den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur RV durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufstocken;
- auf Antrag pflichtversicherte Personen (z. B. Selbständige, die auf eigenen Antrag hin pflichtversichert sind).

Nicht zum Kreis der Förderberechtigten gehören u. a.:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen eine beamtenähnliche Gesamtversorgung gewährleistet ist. Hierunter fallen insbesondere Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Bahnversicherungsanstalt (Abteilung B) versichert sind. Für konkrete Auskünfte, ob im jeweiligen Einzelfall eine entsprechende beamtenähnliche Zusatzversorgung vorliegt, stehen die jeweiligen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung;
- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte);
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen RV;
- Selbständige und geringfügig Beschäftigte, die nicht in der gesetzlichen RV pflichtversichert sind;
- Beamte und Beamtinnen (auf Zeit oder Probe).

3. Welche Produkte werden gefördert?

Die geförderte zusätzliche Altersvorsorge hat das Ziel, die vorgesehene langfristige Minderung des Rentenniveaus der gesetzlichen RV auszugleichen, und zwar über die gesamte Laufzeit der Rente. Deshalb können nur Altersvorsorgeprodukte gefördert werden, die im Alter eine lebenslange Auszahlung garantieren. Aus diesem Grund ist eine Förderung von Produkten mit einmaliger Kapitalauszahlung, wie z. B. Lebensversicherungen nicht vorgesehen.

Grundsätzlich haben Personen, denen die Förderung zusteht, zwei Möglichkeiten, zusätzlich vorzusorgen. Sie können entweder im Rahmen der privaten Altersvorsorge einen individuellen Vertrag mit einem Anbieter abschließen oder

die zusätzliche Vorsorge über die betriebliche Altersversorgung, d. h. über ihren Arbeitgeber durchführen.

Zusatzvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung kann allerdings nur dann die Förderung nach dem AVmG erhalten, wenn sie in Form einer Pensionskasse, eines Pensionsfonds oder als Direktversicherung (vgl. dazu näher Kap. III.2.1) durchgeführt wird. Im Übrigen hat jeder Arbeitnehmer nach den neuen gesetzlichen Regelungen vom 1.1.2002 an einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, d. h., er kann von seinem Arbeitgeber fordern, einen Teil seines künftigen Arbeitsentgelts (bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen RV) für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu verwenden. Das heißt, die Beiträge werden vom Arbeitnehmer aufgebracht, aber der Arbeitgeber organisiert – ggf. in Zusammenarbeit mit Dritten – die Durchführung. Dadurch lassen sich häufig günstigere Konditionen, insbesondere bezüglich der Abschluss- und Verwaltungskosten erreichen als bei individuellen Verträgen. Für diese Art der betrieblichen Altersversorgung gelten einige Sonderregelungen, wie z. B. das Recht, angespartes Kapital bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitzunehmen oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Altersvorsorge mit eigenen Beiträgen fortzuführen. In vielen Bereichen wird es künftig vermutlich Tarifverträge zur Entgeltumwandlung geben; die Förderung nach dem AVmG erhält eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung allerdings nur, wenn das dafür verwendete Arbeitsentgelt zuvor individuell versteuert wurde und dafür Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Angesichts der Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten ist es sinnvoll, beim Arbeitgeber, den Gewerkschaften oder dem Betriebsrat weitere Informationen einzuholen.

Welche konkreten Voraussetzungen geförderte Altersvorsorgeprodukte im Rahmen der individuellen privaten Altersvorsorge erfüllen müssen, ist im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Nach diesem Gesetz hat das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen die Aufgabe erhalten, zu prüfen, ob die angebotenen Altersvorsorgeverträge den Förderkriterien entsprechen und die Förderfähigkeit dieser Verträge dann zu bescheinigen (Zertifizierung). Das Zertifikat des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen bescheinigt, dass das geprüfte Produkt den staatlichen Förderkriterien entspricht und damit steuerlich gefördert werden kann. Die Information, dass ein Altersvorsorgeprodukt zertifiziert ist und damit steuerlich gefördert werden kann, ist dem Kunden als Vertragspartner vom Anbieter vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts über die Güte des Altersvorsorgeproduktes bezüglich Rentabilität, Sicherheit und Erfüllbarkeit der Zusage aus. Zurzeit ist noch kein Vertrag vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifiziert worden; erst gegen Ende des Jahres 2001 sind nach Aussagen dieses Amtes die ersten Zertifizierungen zu erwarten.

Nach den vorliegenden rechtlichen Regelungen muss ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag folgende Kriterien erfüllen:

Ansparphase:

- Es besteht eine Verpflichtung, laufend eigene Altersvorsorgebeiträge einzuzahlen. Bis zu 15% dieser Beiträge können zur Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung verwendet werden; auch eine Absicherung von Hinterbliebenen ist möglich.
- Das in einem bestehenden Altersvorsorgevertrag bereits angesparte Kapital kann auf einen anderen Vertrag, auch bei einem anderen Anbieter, übertragen werden; dazu muss der bestehende Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündbar sein.
- Es muss möglich sein, den Altersvorsorgevertrag ruhen zu lassen.
- Die Entnahme von bereits angespartem Vorsorgevermögen zum Zwecke des Erwerbs einer selbstgenutzten Immobilie („Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“) muss möglich sein; das dafür entnommene Vorsorgekapital muss allerdings – beginnend im zweiten Jahr nach der Entnahme – bis zum Rentenbeginn wieder vollständig zurückgezahlt sein.
- Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte muss ausgeschlossen sein, d. h., der AVV darf u. a. nicht beliehen oder verpfändet werden.

Auszahlungsphase:

- Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag dürfen frühestens vom 60. Lebensjahr an oder ab dem Beginn einer Altersrente aus der gesetzlichen RV ausgezahlt werden; falls eine Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen abgeschlossen wurde, können Leistungen aus dieser Absicherung bereits in Anspruch genommen werden, wenn aus der gesetzlichen RV eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt wird bzw. der Todesfall eingetreten ist.
- Anbieter eines Altersvorsorgevertrages müssen zusagen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen; diese Zusage bezieht sich nicht auf Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit verwendet wurden.
- Ab Beginn der Auszahlungsphase müssen die Auszahlungen entweder in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Rente oder in Form eines Auszahlungsplans erfolgen, der vom 85. Lebensjahr an mit einer privaten RV verbunden ist.

Informationspflicht

Zusätzlich müssen Anbieter von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gesetzlich vorgeschriebene Informationspflichten erfüllen. Vor Abschluss eines Vertrages muss der Anbieter den Vertragspartner schriftlich informieren über die:

- Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten,

- Kosten der Verwaltung des gebildeten Kapitals,
- Kosten, die dem Vertragspartner im Falle eines Wechsels in ein anderes gefördertes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen.

Bei einem bereits laufenden Altersvorsorgevertrag muss der Anbieter den Vertragspartner jährlich schriftlich informieren über die:

- Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
- Kosten und Erträge,
- Art und Weise, in der der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Anbieter von Altersvorsorgeverträgen

Altersvorsorgeverträge für die individuelle private Altersvorsorge können nur von Lebensversicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland angeboten werden. Unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen kommen auch entsprechende Unternehmen mit Sitz im Ausland in Betracht.

4. Umfang und Durchführung der Förderung

4.1 Förderung durch Zulagen und Sonderausgabenabzug

Die zusätzliche Altersvorsorge wird durch staatliche Zulagen und steuerliche Begünstigung (Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug) gefördert. Gefördert werden können erstmals Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge im Jahr 2002; die Förderung wird bis zum Jahr 2008 schrittweise ausgebaut. Übersicht 2 („Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge auf einen Blick“ – s. Seite 52) gibt einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Förderung wichtigen Werte und deren Entwicklung in der Zeit bis 2008.

Die Förderung wird zunächst als *Zulage* geleistet, wobei zwischen Grund- und Kinderzulage zu unterscheiden ist. Jeder Förderberechtigte, der Beiträge zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt, erhält die Grundzulage. Bei Ehepaaren erhält jeder Partner die Grundzulage, sofern für jeden mindestens ein solcher Vertrag besteht.

Wer Kinder erzieht, erhält zusätzlich für jedes Kind, für das sie bzw. er Anspruch auf Kindergeld hat, die sog. Kinderzulage. Bei Ehepaaren wird die Kinderzulage grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt. Das Paar kann aber in einer gemeinsamen Erklärung auch bestimmen, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll.

Übersicht 2: Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge auf einen Blick

| Veranlagungszeitraum | Grundzulage | Zulage je Kind | Sonderausgaben pro Jahr (max.) | Mindest-eigenbeitrag *) | Sockelbetrag | | |
|----------------------|-------------|----------------|--------------------------------|-------------------------|--------------|----------------|----------------------------|
| | | | | | Ohne Kind | Mit einem Kind | Mit zwei oder mehr Kindern |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) |
| | DM / € | DM / € | DM / € | In Prozent**) | DM / € | DM / € | DM / € |
| 2002 und 2003 | 75 / 38 | 90 / 46 | 1026 / 525 | 1 | 88 / 45 | 74 / 38 | 59 / 30 |
| 2004 | 150 / 76 | 180 / 92 | 2053 / 1050 | 2 | 88 / 45 | 74 / 38 | 59 / 30 |
| 2005 | 150 / 76 | 180 / 92 | 2053 / 1050 | 2 | 176 / 90 | 147 / 75 | 117 / 60 |
| 2006 und 2007 | 225 / 114 | 270 / 138 | 3080 / 1575 | 3 | 176 / 90 | 147 / 75 | 117 / 60 |
| Ab 2008 | 300 / 154 | 360 / 185 | 4107 / 2100 | 4 | 176 / 90 | 147 / 75 | 117 / 60 |

*) einschl. der möglichen Zulage

***) in Prozent des rentenversicherungspflichtigen Entgelts im Vorjahr

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Damit man die Förderung in voller Höhe erhält, müssen Mindesteigenbeiträge in einen oder mehrere Altersvorsorgeverträge geleistet werden. Die Höhe des Mindesteigenbeitrags für ein Jahr richtet sich im Regelfall nach dem rentenversicherungspflichtigen Einkommen des Versicherten im Vorjahr und nach den Zulagen (Grund- und Kinderzulagen), auf die Anspruch besteht. Der Mindesteigenbeitrag ist dabei grundsätzlich so zu bemessen, dass er zusammen mit den möglichen Zulagen einem bestimmten Prozentsatz der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Versicherten entspricht. Dieser Prozentsatz beträgt ab 2008 4 %; die Werte für die Jahre 2002 bis 2007 sind der Übersicht 2 zu entnehmen. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht in voller Höhe erbracht, fällt auch die Zulage entsprechend geringer aus.

Zur Verdeutlichung der Bestimmung des Mindesteigenbeitrags zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Für die Jahre 2002 und 2003 ist gesetzlich festgelegt, dass der Mindesteigenbeitrag eines Förderberechtigten zusammen mit den von ihm zu beanspruchenden Zulagen 1 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Förderberechtigten im Vorjahr betragen muss. Um die volle Förderung für 2002 zu erhalten, müssen somit z.B. bei einem kinderlosen Zulageberechtigten, dessen rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Jahr 2001 25 000 € betragen, Mindesteigenbeitrag und Zulage zusammen 250 € (= 1 % von 25 000 €) betragen.

Da die Grundzulage im Jahr 2002 auf 38 € festgelegt ist (vgl. Übersicht 2) und Kinderzulagen nicht anfallen, hat der Versicherte einen Mindesteigenbeitrag von 212 € ($250 € - 38 €$) zu zahlen, um die volle Förderung zu erhalten. Zahlt hingegen dieser Zulageberechtigte im Jahr 2002 z. B. nur den halben Mindesteigenbeitrag (also 106 €), so erhält er auch nur die halbe Zulage (d. h. 19 €).

Beispiel 2:

Für die Zeit ab 2008 ist vorgesehen, dass der Mindesteigenbeitrag zusammen mit den Zulagen einen Betrag von 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens im Vorjahr ausmacht. Um die volle Förderung für das Jahr 2008 zu bekommen, müsste somit bei einer Frau, die im Jahr 2007 ein rentenversicherungspflichtiges Entgelt von 20 000 € bezogen hat und Zulagen für sich selbst und für zwei Kinder erhält, der Mindesteigenbeitrag und diese Zulagen zusammengenommen 800 € ausmachen (= 4 % von 20 000 €).

Da für das Jahr 2008 die Grundzulage auf 154 € und die Kinderzulage pro Kind auf 185 € festgelegt sind, muss die Frau einen Mindesteigenbeitrag von 276 € ($800 € - 154 € - 2 \times 185 €$) zahlen, um die volle Zulage zu erhalten.

Als Mindesteigenbeitrag ist aber auf jeden Fall ein Sockelbetrag zu entrichten, dessen Höhe von der Anzahl der Kinder des Zulageberechtigten abhängt. Die Höhe der Sockelbeträge ist in den Spalten 6 bis 8 in Übersicht 2 wiedergegeben.

Beispiel 3:

Würde die in Beispiel 2 dargestellte Frau im Jahr 2007 – z. B. als Teilzeitbeschäftigte – nur ein rentenversicherungspflichtiges Einkommen von 10 000 € erzielen, so müsste ihr Mindesteigenbeitrag im Jahr 2008 grundsätzlich zusammen mit den Zulagen für sie selbst und ihre beiden Kinder 400 € (4 % von 10 000 €) ausmachen. Da aber bereits die möglichen Zulagen von insgesamt 524 € (154 € + 2 x 185 €) diesen Betrag übersteigen, ist als Mindesteigenbeitrag der Sockelbetrag (bei zwei Kindern) von 60 € zu zahlen, um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten.

Personen, die nicht zum Kreis der Förderberechtigten gehören, erhalten im Übrigen ebenfalls die Zulage für einen eigenen Altersvorsorgevertrag in voller Höhe, sofern sie verheiratet sind, ihr Ehepartner zum Kreis der Förderberechtigten gehört und seinen Mindesteigenbeitrag in voller Höhe erbracht hat.

Neben der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge durch die Zahlung von Zulagen ist als weitere Form der Förderung die Möglichkeit vorgesehen, Zahlungen in einen Altersvorsorgevertrag als **Sonderausgaben** bei der Einkommensteuer geltend zu machen. Dafür gibt es vom individuellen Einkommen unabhängige Höchstgrenzen, die bis zum Jahr 2008 auf 2 100 € ansteigen (vgl. Spalte 4 in Übersicht 2). Allerdings erhält man nur die individuell günstigere Förderung: Zunächst werden nach dem zuvor beschriebenen Verfahren die Zulagen gewährt. Im Einkommensterverfahren wird dann vom Finanzamt geprüft, ob sich aus dem Sonderausgabenabzug eine Steuerersparnis ergibt, die den Umfang der gewährten Zulagen übersteigt. Dieser Differenzbetrag wird dann dem Steuerpflichtigen erstattet.

Die Förderung der Altersvorsorgeverträge dient im Wesentlichen dem Aufbau von Kapitalvermögen zur Altersvorsorge. Deshalb hat der Gesetzgeber als Voraussetzung für die Förderung bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Kapitals vorgesehen (vgl. IV.3). Zwar bleibt der Anleger in seiner eigentumsrechtlichen Verfügungsmacht über das angesammelte Kapital grundsätzlich unbeschränkt; eine Verwendung dieses Vermögens für andere als im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorgesehene Zwecke stellt allerdings eine sog. schädliche Verwendung dar. Bei „schädlicher Verwendung“ ist die gesamte staatliche Förderung zurückzuzahlen. Dies gilt z. B. auch für den Fall, dass geförderte Personen während der Auszahlungsphase dauerhaft im Ausland leben und in Deutschland nicht mehr der Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Insgesamt kann man feststellen, dass die Beiträge zu den Altersvorsorgeverträgen beachtlich gefördert werden. Allerdings gilt auch: Die späteren Leistungen aus den Verträgen unterliegen – anders als z. B. Leistungen aus herkömmlichen Lebens- oder privaten Rentenversicherungen – in vollem Umfang der Einkommensteuer.

4.2 Beantragung der Förderung

Die Förderung in Form der Zulage ist jährlich (im Nachhinein) für das abgelaufene Kalenderjahr zu beantragen. Dazu übersenden die Anbieter der Altersvorsorgeverträge zu Beginn jedes Jahres – erstmals im Jahr 2003 – den Vertragspartnern (d. h. ihren Kunden) Kontoübersichten und Anträge auf Zulage. Diese Anträge müssen vom Förderberechtigten u. a. um folgende Angaben ergänzt werden:

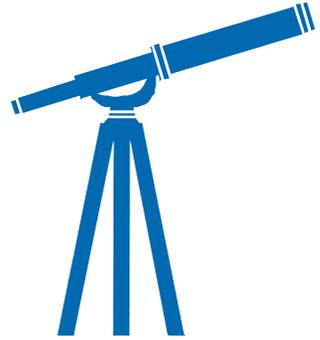
- Rentenversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahrs (ersichtlich aus der Lohn- oder Gehaltsabrechnung),
- Anzahl der Kinder, für die der Zulagenberechtigte im Vorjahr Kindergeld bezogen hat.

Der ergänzte Antrag ist an den Anbieter des Altersvorsorgevertrages zurückzusenden. Dieser übermittelt den Antrag an die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ bei der BfA und schreibt dem Vertrag die Zulage unmittelbar gut, sobald die Beträge von der Zentrale Zulagenstelle angewiesen wurden. Hat jemand mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so können die Zulagen auf zwei Verträge aufgeteilt werden, sofern der Mindesteigenbeitrag auf diese beiden Verträge eingezahlt worden ist.

Zusammen mit dem Antrag auf Zulage erhalten Zulagenberechtigte ein Formblatt, das zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen ist. Ab 2002 gibt es dazu eine neue Anlage AV (Altersvorsorge). Das Finanzamt prüft, ob die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug die bereits gezahlte Zulage übersteigt und überweist ggf. den Differenzbetrag an die Zulageberechtigten.

V. Ausblick: Alterssicherung unter veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen

Zahlreiche Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterziehen gegenwärtig unsere Arbeits- und Lebensbedingungen einem grundlegenden Wandel, der sich voraussichtlich in Zukunft noch verstärken wird. Auch der Altersaufbau der Bevölkerung wird sich in den nächsten 30 Jahren in Deutschland gravierend verändern: Es wird immer mehr alte und immer weniger junge Menschen geben. Diese Veränderungen haben Auswirkungen auf die Alterssicherung in Deutschland. Allerdings sind davon – anders als es in der Öffentlichkeit häufig diskutiert wird – nicht nur die gesetzliche RV und die übrigen Systeme der ersten Säule betroffen, sondern es ergeben sich auch Auswirkungen auf die zweite und dritte Säule der Alterssicherung.



1. Veränderungen der Arbeitswelt und Alterssicherung

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich u. a. im Zuge der Globalisierung in den vergangenen Jahren gewandelt. In der Arbeitswelt haben als Folge dieser Entwicklungen drei wesentliche Veränderungen stattgefunden: Die Vielfalt der Arbeitsverhältnisse hat zugenommen, Arbeitslosigkeit ist zu einem dauerhaften Massenphänomen geworden, und das Erwerbsleben der Menschen gestaltet sich zunehmend wechsel- und lückenhafter.

Beim ersten Problemkreis geht es um die Tatsache, dass die rechtliche Gestaltung von Erwerbsverhältnissen im Laufe der letzten Jahre facettenreicher geworden ist. Während früher ein normaler Arbeitsvertrag in der Regel ein unbefristeter Vollzeitvertrag war, arbeiteten heute immer mehr Erwerbstätige in anderen Beschäftigungsformen, z. B. mit befristeten Verträgen, in Teilzeit, als geringfügig Beschäftigte, Selbständige oder auf sog. ABM-Stellen.

Eine zweite Veränderung in der Arbeitswelt ist die hohe Arbeitslosigkeit. Viele gehen davon aus, dass die Vollbeschäftigung der sechziger und siebziger Jahre zunächst der Vergangenheit angehört und wir uns vorerst auf das Phänomen der Arbeitslosigkeit einzustellen haben. Erst in etwa 20 Jahren soll sich dieser Trend wenden, wenn es aufgrund zunehmender Alterung der Bevölkerung sogar zu einer Verknappung von Arbeitskräften kommen könnte.

Eine dritte Veränderung der Arbeitswelt, die u. a. auch durch Arbeitslosigkeit und die erwähnte größere Vielfalt der Arbeitsverhältnisse mitverursacht ist, ist die Zunahme unstetiger Erwerbsverläufe. Immer mehr Menschen haben kein Arbeitsleben mehr, in dem sie durchgehend voll beschäftigt sind, sondern erleben Brüche oder Lücken in ihrem Erwerbsleben – sei es durch Schwierigkeiten bei Berufseinstieg oder Berufs- bzw. Betriebswechsel, „Babypause“, Arbeitslosigkeit, Umschulungen oder durch Phasen von Teilzeit- oder geringfügiger Beschäftigung und dergleichen mehr.

Auswirkungen auf die gesetzliche RV

Von den beschriebenen Veränderungen der Arbeitswelt ist einerseits die Finanzierung der gesetzlichen RV betroffen, andererseits aber auch die persönliche Alterssicherung der Beschäftigten.

Die Finanzierung der gesetzlichen RV ist betroffen, weil ein Teil der neuartigen Beschäftigungsverhältnisse nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt oder ihnen – wie z. B. bei Teilzeitarbeit – im Vergleich zu Vollzeitarbeit deutlich geringere Entgelte zugrunde liegen. Sofern diese Arbeitsverhältnisse bisherige Vollzeitbeschäftigungen verdrängen, vermindert sich die Beitragsbasis der gesetzlichen RV. Es ist jedoch zu beachten, dass die neuen Beschäftigungsverhältnisse bislang überwiegend zusätzlich zu regulären Vollzeit-Jobs entstanden sind – etwa im Gleichschritt mit dem Anstieg der Erwerbstätigkeit von Frauen. Insofern kann von einer dramatischen Aushöhlung der Sozialversicherung bisher nicht die Rede sein.

Arbeitslosigkeit führt in doppelter Hinsicht zu finanziellen Belastungen der gesetzlichen RV. Zum einen sind Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen, zwar in der gesetzlichen RV pflichtversichert, und die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet für sie Beiträge an die Rentenversicherungsträger. Diese Beiträge (und die daraus entstehenden Anwartschaften) sind jedoch geringer als bei der zuvor ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit. Langfristig sind deshalb von der RV zwar geringere Rentenansprüche zu finanzieren, kurz- und mittelfristig sind aber vor allem die Beitragsausfälle von Bedeutung.

Zum anderen führte Arbeitslosigkeit in der Vergangenheit oftmals zu einem früheren Ausscheiden der Betroffenen aus dem Arbeitsleben. Dieser Trend zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit stellte eine erhebliche finanzielle Belastung für die gesetzliche RV dar, weil die Betroffenen über einen längeren Zeitraum ihre Renten beziehen. Der Gesetzgeber hat deshalb inzwischen die Altersgrenzen für die vorgezogenen Altersrenten angehoben.

Die persönliche Alterssicherung der Beschäftigten ist von den Veränderungen in der Arbeitswelt betroffen, weil diese Auswirkungen auf die Höhe der späteren Rentenansprüche haben: Personen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht

oder nur mit geringem Entgelt versicherungspflichtig beschäftigt sind, erwerben in diesen Zeiten niedrigere oder gar keine Rentenanwartschaften. Hierdurch können u.U. Defizite in der Alterssicherung entstehen. Allerdings sind nicht alle „Lücken“ in den Erwerbsverläufen auch mit Lücken im Versichertenkonto verbunden, denn auch bestimmte Zeiten der Nichterwerbstätigkeit führen zu Rentenanwartschaften. Hierzu zählen z.B. – wie bereits angeführt – Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen wird und in denen deshalb das Arbeitsamt Rentenversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen zahlt. Für Zeiten der Krankheit und der Pflege von Angehörigen werden Beiträge vonseiten der Kranken- bzw. der Pflegekasse entrichtet. Zeiten der Ausbildung und der Kindererziehung werden ebenfalls in bestimmtem Umfang bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt – für Kindererziehungsjahre überweist der Bund seit neuestem auch Beiträge an die gesetzliche RV. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu übersehen, dass z.B. länger andauernde Zeiten der Arbeitslosigkeit oder ausgedehnte Phasen einer Teilzeitbeschäftigung dazu führen, dass die späteren Rentenansprüche der Betroffenen deutlich geringer ausfallen, als wenn in diesen Zeiten eine versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung ausgeübt worden wäre.

Fazit:

Die gesetzliche RV ist von den Veränderungen der Arbeitswelt zwar betroffen, aber nicht ernsthaft bedroht. Denn die Veränderungen auf der Einnahmeseite führen zumindest teilweise zeitversetzt zu Anpassungen bei den Ausgaben. Auch bei den Versicherten sind die Auswirkungen des Wandels der Arbeitswelt durch vielfältige Möglichkeiten der Lückenschließung gemildert. Allerdings wird man für die Zukunft darüber nachdenken müssen, ob die Entwicklung des Sicherungsniveaus derjenigen, die zumindest phasenweise keine oder verminderte Beiträge leisten können, weitere Ausgleichselemente erfordert. Weiterhin wird zu überlegen sein, ob bzw. inwieweit eine Einbeziehung aller Formen von Erwerbsarbeit in die gesetzliche RV sinnvoll erscheint.

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Auch die betriebliche Altersversorgung ist vom Wandel der Arbeitswelt betroffen. Wie bereits erläutert wurde, gibt es neben der herkömmlichen abhängigen Beschäftigung zunehmend neue Formen von Arbeitsverhältnissen. Für Beschäftigte in diesen Arbeitsverhältnissen – wie z.B. selbständige Honorarkräfte oder Leiharbeiter – wird jedoch in aller Regel keine betriebliche Altersversorgung angeboten. In dem Maße, in dem „normale“ abhängige Beschäftigungsverhältnisse durch andere Beschäftigungsformen ersetzt werden, nimmt der Anteil der durch betriebliche Altersversorgung gesicherten Belegschaft deshalb ab.

Auch der verstärkte ökonomische Konkurrenzdruck, der Unternehmen zu Kostensenkungen zwingt, führt dazu, dass immer weniger Unternehmen eine

betriebliche Altersversorgung anbieten. Zudem verliert eine wichtige Motivation der Unternehmen für die Einrichtung von betrieblichen Altersversorgungssystemen an Bedeutung: Häufig hatten Betriebsrentensysteme u. a. auch das Ziel, die Arbeitnehmer stärker an den Betrieb zu binden. Dem entspricht auch die gesetzliche Regelung, wonach die Zusage einer Betriebsrente erst dann rechtlich verbindlich wird, wenn die Mitarbeiter lange Jahre im Betrieb tätig gewesen sind („Unverfallbarkeit der Anwartschaften“). Unter dem Vorzeichen veränderter Arbeitsmarktbedingungen verliert die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung jedoch erheblich an Bedeutung, da für zunehmend mehr Arbeitnehmer unsicher ist, ob sie lange genug in einem Unternehmen beschäftigt sein werden, um die Unverfallbarkeitsfrist zu erreichen.

Im Rahmen der neuen staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge werden auch Produkte der betrieblichen Altersversorgung gefördert. Gleichzeitig wurden im Rahmen der Rentenreform 2001 u. a. auch die erwähnten gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für Betriebesrentenansprüche erheblich verkürzt. Es ist durchaus denkbar, dass diese Maßnahmen dazu beitragen können, die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung in Zukunft wieder zu steigern.

Auswirkungen auf die private Altersvorsorge

Die Veränderungen der Arbeitswelt beeinflussen auch die Möglichkeiten, privat für das Alter vorzusorgen:

Die klassische Form der privaten Altersvorsorge ist die Lebensversicherung. Beim üblichen Vertragstyp wird eine Versicherungssumme für den Todes- oder Erlebensfall vereinbart, für die regelmäßig feste Beiträge zu entrichten sind. In der Praxis können diese Beitragszahlungen bei annähernd der Hälfte aller Versicherungsverträge jedoch nicht in der vereinbarten Höhe oder bis zum Vertragsende geleistet werden, so dass eine Anpassung der Verträge notwendig wird. Ursächlich dafür sind u. a. schwankenden Einkommen der Versicherungsnehmer während ihres Erwerbslebens. Diese Einkommensschwankungen dürften angesichts der veränderten Bedingungen in der Arbeitswelt künftig noch zunehmen. Eine flexible Vertragsanpassung der Lebensversicherung ist in solchen Situationen zwar prinzipiell möglich. Sie ist aber bisher im Regelfall je nach Art der Anpassung – Kündigung und Rückkauf, beitragsfreie Fortsetzung, Herabsetzen der Versicherungssumme – mit mehr oder weniger hohen Renditeeinbußen für den Versicherungsnehmer verbunden. Insofern führen die zunehmend wechsel- und lückenhaften Erwerbsbiographien auch bei der privaten Altersvorsorge zu Nachteilen.

Andere Formen der Vermögensbildung – z. B. Sparverträge, Erwerb von Anteilen an Fonds, o. Ä. – können flexibler an wechselhafte Einkommensverhältnisse angepasst werden. Im Hinblick auf die Alterssicherung erscheint aber problematisch, dass bei reiner Vermögensbildung die Auszahlung des gesparten

Kapitals nicht an den Sparzweck – im Falle der Altersvorsorge also Einkommensersatz bei Invalidität, im Alter oder als Hinterbliebenenversorgung – gebunden ist. Daher besteht das Risiko, dass bei vorübergehenden oder dauerhaften Einkommensrückgängen – wie sie angesichts des Wandels in der Arbeitswelt in Zukunft häufiger sein werden als früher – das Vorsorgekapital vorzeitig zum Konsum verwendet wird und eine ausreichende Altersvorsorge letztlich nicht zustande kommt. Zudem wird das Einkommen des Einzelnen häufig nicht ausreichen, in einem Umfang und in einer Schnelligkeit ein Vermögen zu bilden, das bei vorzeitiger Invalidität oder bis in ein überdurchschnittlich hohes Alter einen ausreichenden Einkommensersatz bietet. Hiergegen kann man sich allerdings mit Versicherungsprodukten absichern (vgl. Kap. I. und III. 3).

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass bei der mit der Rentenreform 2001 eingeführten neuen staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nur solche Produkte der privaten Vorsorge gefördert werden, die bestimmten Ansprüchen genügen (vgl. Kap. IV.2.3). Ein Teil der zuvor beschriebenen Probleme privater Vorsorgeprodukte (z.B. die Möglichkeit des vorzeitigen Zugriffs auf das Vorsorgekapital oder die Renditeeinbußen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages) dürften deshalb zumindest bei geförderten privaten Vorsorgeprodukten weitgehend auszuschließen sein. Die Möglichkeit, privat für das Alter vorzusorgen, bleibt aber vor allem von einem ausreichend hohen und möglichst kontinuierlichen Einkommensfluss abhängig, der durch den Wandel der Arbeitswelt zumindest zeitweise beeinträchtigt sein kann.

2. Bevölkerungsentwicklung und Alterssicherung

Die Alterung der Bevölkerung wird in der öffentlichen Diskussion oft als ein Argument gegen die Zukunftsfähigkeit einer umlagefinanzierten RV angeführt. In diesem Zusammenhang wird allerdings häufig übersehen, dass auch die kapitalgedeckten Systeme der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge von der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung betroffen sind. Im Folgenden werden die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die verschiedenen Alterssicherungssysteme erläutert.

In praktisch allen Ländern Europas wird langfristig ein Anstieg des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils der Erwerbstätigen („Demographischer Wandel“) erwartet. Das hat vor allem zwei Gründe: Die steigende Lebenserwartung und die seit Jahren niedrigen Geburtenraten. Die Altersstruktur der Bevölkerung lässt sich durch den sog. Altenquotienten darstellen, der das Zahlenverhältnis der 60-jährigen und Älteren zu den 20- bis unter 60-jährigen ausdrückt. Im Jahr 1997 lag der Altenquotient in Deutschland bei 38, d.h., auf 100 Personen im Erwerbsalter kamen 38 Personen

im Rentenalter. Für das Jahr 2030 wird nach den aktuellen Schätzungen des Statistischen Bundesamtes ein Altenquotient zwischen 71 und 74 erwartet, d. h., 71 bis 74 Personen im Rentenalter kämen dann auf 100 Personen im Erwerbsalter. Der Altenquotient würde sich danach in den nächsten 30 Jahren also fast verdoppeln.

Auswirkungen auf die gesetzliche RV

Für die im Umlageverfahren finanzierte gesetzliche RV ist der Altersaufbau der Bevölkerung von großer Bedeutung, da das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern (Rentnerinnen und Rentnern) und damit das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben dadurch wesentlich beeinflusst wird. Wenn die Lebenserwartung steigt und man den Rentenbeginn nicht in gleichem Maße hinausschieben will, verlängert sich (im Durchschnitt) der Zeitraum, in dem ältere Menschen eine Rente beziehen. In diesem Fall gibt es grundsätzlich nur zwei Anpassungsmöglichkeiten: Soll das aktuelle Beitragsaufkommen unverändert bleiben, muss man die Höhe der monatlichen Rente senken. Soll dagegen die Rentenhöhe konstant gehalten werden, muss in umlagefinanzierten Systemen das aktuelle Finanzaufkommen erhöht werden. Diese beiden grundsätzlichen Anpassungsmöglichkeiten können in vielfältiger Weise miteinander kombiniert werden.

Im Hinblick auf das Finanzaufkommen ist zudem zu berücksichtigen, dass infolge des Rückgangs der Geburtenzahlen die künftige Erwerbsgeneration weniger Menschen umfasst als die heutige. Das bedeutet allerdings nicht unbedingt, dass – anders als häufig behauptet wird – in einem umlagefinanzierten System wie der deutschen RV auch weniger Beitragszahler mehr Rentner versorgen müssten. Denn es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, das Zahlenverhältnis von Beitragszahlern und Leistungsempfängern zu beeinflussen:

Maßgeblich für das Zahlenverhältnis von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu Rentnern ist u. a. das Alter, in dem Erwerbstätige in den Ruhestand eintreten. In den vergangenen Jahren wurde damit begonnen, die Altersgrenzen für den vorzeitigen Renteneintritt schrittweise anzuheben. Dadurch kann sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern in der gesetzlichen RV nachhaltig verbessern. Das Gleiche gilt für einen früheren Eintritt von Jugendlichen in das Berufsleben. Auch Zuwanderungen jüngerer Menschen und eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen – die in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern noch vergleichsweise gering ist – könnte die Anzahl der Beitragszahler erhöhen.

Der Anteil der Beitragszahler an der erwerbsfähigen Bevölkerung wird sich allerdings nur erhöhen lassen, wenn dafür genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Hierbei ist zu beachten, dass gerade wegen des demographischen Wandels

bis zum Jahr 2030 die Anzahl der Menschen im Alter von 20 bis 60 Jahren deutlich abnehmen wird, und zwar in einer Größenordnung von rd. 10 Millionen Personen. Wenn die Anzahl der Arbeitsplätze in Deutschland bis 2030 auch nur annähernd so groß bliebe wie heute, so wären bis dahin kaum mehr genügend Personen in dieser Altersgruppe vorhanden, um all diese Arbeitsplätze zu besetzen. Folgerichtig rechnen viele Arbeitsmarktexperten damit, dass es in Deutschland langfristig tendenziell zu einem Arbeitskräftemangel kommen wird. Eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung ist demnach – selbst wenn dies aus heutiger Sicht für manchen schwer vorstellbar erscheint – möglich und sogar notwendig.

Die Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen RV hängt also keineswegs allein von der Bevölkerungsentwicklung ab, sondern vor allem auch davon, wie sich die gesetzlichen Rahmenseetzungen der RV, die Erwerbstätigkeit und die Zahl der Arbeitsplätze, aber auch die Brutto- und Nettolöhne, die Wirtschaftsleistung sowie die Produktivität und der technische Fortschritt entwickeln. Die Politik hat also viele Ansatzpunkte, um auch vor dem Hintergrund des erwarteten Wandels in der Altersstruktur der Bevölkerung die Entwicklung des Beitragssatzes in der RV unter Kontrolle zu halten.

In den 90er Jahren wurden in der gesetzlichen RV bereits mehrere Erfolg versprechende Reformschritte eingeleitet, um den aufgrund des demographischen Wandels befürchteten Beitragssatzanstieg zu begrenzen und dennoch auch in Zukunft die materielle Sicherung der Menschen im Alter zu gewährleisten. Hierzu zählen u. a. das Heraufsetzen der Altersgrenzen für den Rentenbezug, die Erhöhung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen RV und Einschränkungen bei den nicht durch Beitragszahlungen erworbenen Rentenleistungen. Auch die Anfang des Jahres 2001 beschlossene Rentenreform hatte vor allem die weitere Begrenzung des Beitragssatzanstiegs zum Ziel. Im Ergebnis verringern die bereits durchgeführten bzw. beschlossenen Reformmaßnahmen die durch demographische Veränderungen verursachten Belastungen künftiger Beitragssatzler ganz erheblich. Nach aktuellen Schätzungen, bei denen die bisherigen Reformmaßnahmen berücksichtigt werden, wird der Beitragssatz im Jahr 2030 nicht zwischen 36% und 42% liegen – wie es ohne Reformmaßnahmen nötig gewesen wäre –, sondern bei etwa 22%.

Die durchgeführten Reformmaßnahmen wirken sich im Übrigen nicht erst in 30 Jahren, sondern bereits heute positiv aus: Ende der 80er Jahre wurde noch damit gerechnet, dass – ohne Reformmaßnahmen – der Beitragssatz im Jahr 2000 zwischen 22% und 24% liegen würde. Als Folge der Reformen der letzten Jahre beträgt der Beitragssatz heute (2001) aber nur 19,1%. Das zeigt: Die Alterung der Bevölkerung stellt zwar eine reale Herausforderung dar, die aber durch geeignete Maßnahmen im umlagefinanzierten System durchaus bewältigt werden kann.

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge

Sowohl die betriebliche Altersversorgung (in der Privatwirtschaft) als auch die private Altersvorsorge werden überwiegend im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, d.h., die eingehenden Beitragszahlungen werden zum Aufbau eines Kapitalstocks („Deckungskapital“) angespart, der später zur Finanzierung der Renten verwendet wird (vgl. Kap. II). Das Kapitaldeckungsverfahren wird oftmals mit dem Argument als Alternative zur umlagefinanzierten RV angepriesen, es sei unabhängig von demographischen Veränderungen. Das ist jedoch nicht der Fall:

- Wenn die längere Lebenserwartung der Menschen zu einem verlängerten Rentenbezug führt, sind auch in Systemen mit Kapitaldeckungsverfahren Anpassungen unvermeidlich. Soll die ausbezahlte Rentenhöhe konstant gehalten werden, müssen genau wie in umlagefinanzierten Systemen die Aufwendungen für die Alterssicherung erhöht werden. Anstatt das aktuelle Beitragsaufkommen zu erhöhen – wie es im Umlageverfahren notwendig ist – muss hier ein größeres Deckungskapital gespart werden. Geschieht das nicht, muss das vorhandene Kapital für einen längeren Rentenbezugszeitraum reichen, d.h., die Monatsrente fällt geringer aus.
- Der Rückgang der Geburtenzahlen hat zur Folge, dass die künftige Erwerbsgeneration weniger Menschen umfasst als heute. Das betrifft auch kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme. Aus dem Deckungskapital derartiger Systeme können später nur in dem Umfang Renten gezahlt werden, in dem die dann Erwerbstätigen Erträge mit dem Deckungskapital erwirtschaften oder bereit sind, ihrerseits Vermögenstitel aus dem Deckungskapital zu kaufen. Nur dadurch lässt sich das für die Altersvorsorge angelegte Kapital liquide machen und als Rente auszahlen (die Rentnerinnen und Rentner benötigen im Alter schließlich eine Rentenzahlung und kein Aktienpaket). Genauso wie bei umlagefinanzierten Systemen ist man also auch beim Kapitaldeckungsverfahren darauf angewiesen, dass viele Menschen in Zukunft bereit und in der Lage sind, einen Teil ihres Einkommens für die Alterssicherung zu verwenden und insoweit auf Konsum zu verzichten.
- Die Altersstruktur der Bevölkerung kann auch Einfluss auf die Erträge haben, die mit dem Kapitalstock erzielt werden. Der Kurswert von Wertpapieren wie Aktien ist nicht nur von der Ertragssituation der Unternehmen abhängig, sondern in starkem Maße auch von Angebot und Nachfrage auf den Wertpapiermärkten. Kommen in Zukunft immer mehr Menschen gleichzeitig in das Rentenalter, müssen deren Kapitalstockanteile gleichzeitig veräußert werden, um die laufenden Renten zu finanzieren. Es kommt zu einem hohen Angebot auf den Wertpapiermärkten, das sich in der Regel kursmindernd auswirkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn gleichzeitig die erwerbstätige Generation weniger Menschen umfasst (Geburtenrückgang) und deshalb die Nachfrage nach Wert-

papieren sinkt; bei steigendem Angebot und sinkender Nachfrage auf den Wertpapiermärkten sind sinkende Kurse wahrscheinlich.

Auch kapitalgedeckte Alterssicherungssysteme sind somit nicht unabhängig von demographischen Entwicklungen. Um die Risiken des Kapital- und des Umlageverfahrens zu mischen, ist es sinnvoll, die Alterssicherung auf beiden Verfahren zu begründen. Diese Kombination wird im deutschen System der „Drei Säulen“ bereits seit langem praktiziert. Es spricht vieles dafür, dass die Bedeutung des Kapitaldeckungsverfahrens dabei in Zukunft etwas zunehmen wird, u. a. auch deshalb, weil viele Versicherte versuchen werden, die im Rahmen der zurückliegenden Rentenreformen vorgenommenen Leistungsbegrenzungen in der gesetzlichen RV durch die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge auszugleichen. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rente wird aber auch in Zukunft das mit Abstand bedeutendste Einzelsystem im Gesamtsystem der „Alterssicherung auf drei Säulen“ in Deutschland sein.

VI. Anhang

Ansprechpartner für Fragen der privaten Altersvorsorge

Die vorliegende Broschüre enthält allgemeine Informationen zu Fragen der Altersvorsorge und über die verschiedenen Möglichkeiten, für das Alter vorzusorgen. Sie soll Hinweise darauf geben, auf was man achten sollte, wenn man sich allgemein mit dieser Thematik beschäftigt oder über Wege zur Verbesserung der eigenen Versorgungssituation im Alter nachdenkt. Und sie soll auch Informationen vermitteln, die es erleichtern, die Diskussionen über die Zukunft der Alterssicherung in Deutschland zu verfolgen.



Die Broschüre kann jedoch nicht als Ersatz für eine fundierte fachliche Beratung bei der konkreten Gestaltung der individuellen Altersvorsorge dienen. Gerade im Hinblick auf die individuelle Altersvorsorge muss sich eine seriöse Beratung vor allem an den Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles ausrichten, z. B. an den Wünschen und finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen, deren familiärer, gesundheitlicher und beruflicher Situation usw. Eine solche Einzelfallberatung ist im Rahmen einer Broschüre natürlich nicht möglich.

Diese Broschüre möchte aber über die Vermittlung allgemeiner Informationen zu Fragen der Altersvorsorge hinaus zumindest eine Art „Wegweiserfunktion“ für diejenigen wahrnehmen, die ihre individuelle Altersvorsorge konkret planen. Selbstverständlich kann man sich dabei von allen Anbietern privater Altersvorsorgeprodukte – z. B. Versicherungen oder Kreditinstitute – in Fragen der individuellen Altersvorsorge beraten lassen; diese Beratung ist wichtig, und man sollte dabei durchaus auch mit mehreren Anbietern Kontakt aufnehmen und entsprechende Angebote einholen, bevor man einen Vertrag abschließt. Viele Bürgerinnen und Bürger suchen aber daneben auch kompetente Ansprechpartner, die selbst keine entsprechenden Produkte verkaufen. Im Sinne der oben beschriebenen Wegweiserfunktion finden Sie im Folgenden eine Liste derartiger Ansprechpartner.

Sie enthält zum einen Verbände von Anbietern verschiedener Produkte, die zur Gestaltung der individuellen privaten Altersvorsorge genutzt werden können. Diese Verbände vertreten jeweils bestimmte Gruppen von Anbietern und beraten auch interessierte Bürger in Fragen der Altersvorsorge; sie verkaufen oder vermitteln aber selbst keine Altersvorsorgeprodukte. Zum anderen enthält die Liste

„Sonstige Berater“, darunter sind die Adressen von Ansprechpartnern aufgeführt, die nicht zu den Verbänden der Anbieter privater Vorsorgeprodukte gehören. Hierzu zählen z. B. die Verbraucherzentralen. In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Liste der Ansprechpartner keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und bei künftigen Auflagen dieser Broschüre stetig aktualisiert und ergänzt wird.

Umfangreiche Informationen zur zusätzlichen Altersvorsorge findet man auch in der Fachpresse sowie in Veröffentlichungen der Stiftung Warentest oder der Verbraucherverbände. Eine ausführliche individuelle Beratung kann man auch bei unabhängigen Finanz- oder Versicherungsberatern erhalten. Allerdings ist diese Beratung kostenpflichtig und auch eine Beratung durch die in der angefügten Liste aufgezählten Ansprechpartner ist nicht immer kostenlos; man sollte deshalb im Einzelfall jeweils die genauen Konditionen für eine Beratung erfragen.

Schließlich kann man sich natürlich auch an die Auskunfts- und Beratungseinrichtungen der BfA (s. Seite 72 ff) und der anderen Rentenversicherungsträger wenden, wenn man sich über die Möglichkeiten der zusätzlichen Altersvorsorge informieren möchte. Dort werden allgemeine Auskünfte zu dieser Thematik erteilt, die – wie die Auskunft und Beratung der Rentenversicherungsträger generell – als Serviceleistung kostenlos sind.

A. Verbände o. ä. der Anbieter privater Vorsorge

Ansprechpartner auf Bundesebene

Deutsches Aktieninstitut e.V.¹
Biebergasse 6–10, 60313 Frankfurt
Fax: (069) 929 15 12

Bundesgeschäftsstelle
Landesbausparkassen²
Postfach 26 11, 53016 Bonn
(0228) 20 44 11

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.²
Postfach 303 079, 10730 Berlin
(030) 590 091 500

Bundesschuldenverwaltung³
Bahnhofstr. 16–18, 61342 Bad Homburg
(06172) 10 82 22

Informationsdienst für Bundeswertpapiere³
Postfach 10 12 50, 60012 Frankfurt
(069) 74 77 11

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.⁴
Informationszentrum Zukunft klipp und klar
Postfach 080 431, 10004 Berlin
(0800) 263 72 43

Ansprechpartner auf Regionalebene

Genossenschaftsberatung Baden GmbH
Ettlinger Str. 59, 76137 Karlsruhe
(0721) 35 20

Landesbank Berlin Girozentrale
(030) 869 869 869
Bundesallee, 10889 Berlin

Sparkassenverband Berlin
10889 Berlin
(030) 869 833 11

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband
(Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg,
Sachsen-Anhalt, Sachsen)
(030) 20 69 15 31
Leipziger Straße 51, 10117 Berlin

Hanseatischer Sparkassen- und Giroverband
(Hamburg, Bremen, Bremerhaven)
Postfach 60 09 20, 22209 Hamburg
(040) 630 46 40

S-direkt, Dienstleistungsgesellschaft für die
Sparkassen-Finanzgruppe
Gutenbergstr. 16, 30880 Hannover
(0511) 98 39 80

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
Raiffeisenstr. 26, 26122 Oldenburg
(0441) 21 00 30

Württemberg. Genossenschaftsverband
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart
(0711) 94 00

Genossenschaftsverband Berlin-Hannover e.V.
Hannoversche Str. 149, 30627 Hannover
(0511) 957 43 40

Genossenschaftsverband Bayern
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
Türkenstr. 22–24, 80333 München
(089) 28 68 30

Norddeutscher Genossenschaftsverband
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
Raiffeisenstr. 1, 24103 Kiel
(0431) 664 20

Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-
Pfalz/Thüringen e.V.
Mitteldicker Weg 2, 63263 Neu-Isenburg
(069) 697 80

Verband der Sparda-Banken e.V.
Hamburger Allee 2–10, 60486 Frankfurt/M.
(069) 792 09 40

Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.
Mecklenbecker Str. 235–239, 48163 Münster
(0251) 718 60

Westfälisch Lippischer Sparkassen- und Giroverband
Postfach 86 69, 48046 Münster
(0251) 210 42-27

Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.
Beethovenstr. 33, 66111 Saarbrücken
(0681) 38 70 60

Genossenschaftsverband Rheinland e.V.
Postfach 10 15 62, 50455 Köln
(0221) 201 40

Genossenschaftsverband Sachsen
(Raiffeisen/Schulz-Delitzsch) e.V.
Cossebauder Str. 18–20, 01157 Dresden
(0351) 42 01 50

B. Sonstige Berater

Bundesverband der Verbraucherzentralen
und Verbraucherverbände
(030) 25 80 00

Bund der Versicherten⁵
Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg

Bundesverband der Versicherungsberater⁶
Postfach 260 150, 50514 Köln
(0180) 525 75 89

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg⁷
Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
(0190) 77 44 44

Verbraucher-Zentrale Brandenburg⁷
Templiner Str. 21, 14473 Potsdam

Verbraucher-Zentrale Hamburg⁷
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg
(040) 24 83 20, (0190) 77 54 42

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen⁷
Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf
(0211) 380 90

Verbraucherzentrale Saarland⁷
Hohenzollernstr. 11, 66117 Saarbrücken
(0681) 50 08 90

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt⁷
Steinbockgasse 1, 06108 Halle
(0345) 298 03 29

Verbraucherzentrale Thüringen⁷
Eugen-Richter-Str. 45, 99085 Erfurt
(0361) 55 51 40

Verbraucherzentrale Berlin⁷
Bayreuther Str. 40, 10787 Berlin
(030) 214 85-0

Verbraucher-Zentrale Bremen⁷
Altenweg 4, 28195 Bremen
(0421) 16 07 77

Verbraucherzentrale Mecklenburg-
Vorpommern⁷
Strandstr. 98, 18055 Rostock
(0381) 49 39 50

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz⁷
Große Langgasse 16, 55116 Mainz

Verbraucher-Zentrale Sachsen⁷
Bernhardstr. 7, 04315 Leipzig
(0341) 688 80 80

Verbraucher-Zentrale Schleswig-Holstein⁷
Bergstr. 24, 24103 Kiel
(0431) 59 09 90

Verbraucher-Zentrale Niedersachsen
Herrenstraße 14, 30159 Hannover
(0511) 911 96 01

Verbraucherzentrale Bayern
Mozartstraße 9, 80336 München
(089) 53 98 70

Verbraucherzentrale Hessen
Reuterweg 51–53, 60323 Frankfurt/Main
(060) 97 20 100

¹ Nur Information/Beratung zu Aktien (nur schriftliche Beratung).

² Nur Information/Beratung zu Bausparverträgen.

³ Nur Information/Beratung zu Bundeswertpapieren.

⁴ Informationen zur privaten Alters-/Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge durch Lebensversicherungen; Informationen zur betrieblichen Altersversorgung.

⁵ Individuelle Einzelberatung nur für Mitglieder; kostenlose Broschüren: Tel.: (0 41 93) 94 222.

⁶ Einzelfallberatung zu Versicherungen (aber keine Vermittlung!), gebührenpflichtig.

⁷ Beratung zu Fragen der privaten Altersvorsorge z. T. gebührenpflichtig.

Rente Rehabilitation Fragen?

Ihre schnelle Verbindung zu den Experten.
Zum Nulltarif.

0800 / 333 19 19

Montag-Donnerstag
9.00-19.30 Uhr

Freitag
9.00-13.00 Uhr



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Unser Service: Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe



- ▲ kompetent
- ▲ persönlich
- ▲ flexibel

... und alles aus einer Hand



Wir erleichtern Ihnen den Weg.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen **Auskunfts- und Beratungsstellen.**

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Besuchstermin. Das spart Wartezeit. Bringen Sie zur Beratung bitte Ihre Versicherungsnummer, Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Unsere besucherfreundlichen Öffnungszeiten können Sie ebenfalls telefonisch erfragen (siehe Anschriften und Telefonnummern Seite ##).



Wählen Sie.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser **Service-Telefon,** Ihre Hotline zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Hier erhalten Sie

- ▲ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe,
- ▲ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- ▲ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation,
- ▲ auf Anforderung Informationsbroschüren.

Wählen Sie 08 00 / 3 33 19 19.

Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr



Wir sind gern für Sie da.

Auf allen Wegen moderner Kommunikation.

Über **Internet** www.bfa-berlin.de erreichen Sie uns rund um die Uhr.

Sie können

- ▲ Vordrucke oder Broschüren herunterladen,
- ▲ bequem einen Versicherungsverlauf oder eine Rentenauskunft anfordern,
- ▲ sich über die Themenvielfalt in der gesetzlichen Rentenversicherung – Versicherung, Rente und Rehabilitation – informieren,
- ▲ statistische Erhebungen oder Daten, die die BfA selbst betreffen, abrufen,
- ▲ im Rentenlexikon nachschlagen.

Schicken Sie uns eine E-Mail.



Wir sind gern für Sie da. Auch ganz in Ihrer Nähe.

Durch unsere **BfA-Versichertenberater/-innen** sind wir ortsnah mit Ihnen verbunden.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen BfA-Versichertenberater/-innen erteilen Ihnen nicht nur Auskünfte, sondern beraten Sie auch und sind Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen behilflich.

In Ausnahmefällen, wenn Sie bettlägerig oder schwer gehbehindert sind, kommen die BfA-Versichertenberater/-innen auf Wunsch zu Ihnen nach Hause.

Die Anschriften erfahren Sie bei den Auskunft- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder Krankenkassen.

Damit unser Beratungsangebot jeden Winkel Deutschlands erreicht, sind ständig **Informationsbusse** für Sie unterwegs.

In den dort eingerichteten mobilen Büros können Sie sich in allen Rentenangelegenheiten Rat und Hilfe einholen.

Selbst der Blick in Ihr Versicherungskonto ist dank der Vernetzung mit der zentralen Datenbank in Berlin möglich.





Sie können die Hilfe unserer fachkundigen Mitarbeiter ebenfalls auf verschiedenen **Messen und Ausstellungen** in Anspruch nehmen.

An BfA-eigenen Ständen erhalten Sie neben Auskünften und Beratung zusätzlich verschiedenes Informationsmaterial zu den Themenbereichen Rente und Rehabilitation.



Die **Versicherungsämter** der Stadt- und Landkreise bieten ebenfalls Auskünfte und Hilfestellung an.

Dort können Sie Ihren Rentenanspruch stellen oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Außerdem halten die Versicherungsämter verschiedene Vordrucke bereit.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen

| | | |
|---------------------------------|--------------------------|----------------------|
| 86150 Augsburg | Bahnhofstr. 7 | ☎ (08 21) 50 35-0 |
| 10709 Berlin-Wilmersdorf | Fehrbelliner Platz 5 | ☎ (0 30) 86 88 80 |
| 10179 Berlin-Mitte | Wallstr. 9-13 | ☎ (0 30) 2 02 47-5 |
| 33602 Bielefeld | Bahnhofstr. 28 | ☎ (05 21) 52 54-0 |
| 06749 Bitterfeld | Walther-Rathenau-Str. 38 | ☎ (0 34 93) 6 02 00 |
| 53111 Bonn | Rabinstr.6 | ☎ (02 28) 28 08 01 |
| 14770 Brandenburg | Nicolaiplatz 12 | ☎ (0 33 81) 3 20 90 |
| 38100 Braunschweig | Friedrich-Wilhelm-Str. 3 | ☎ (05 31) 12 30-0 |
| 28195 Bremen | Domshof 18-20 | ☎ (04 21) 36 52-0 |
| 09111 Chemnitz | An der Markthalle 3-5 | ☎ (03 71) 69 71-0 |
| 03048 Cottbus | Thiemstr. 130 | ☎ (03 55) 4 94-0 |
| 64283 Darmstadt | Ludwigstr. 1 | ☎ (0 61 51) 2 30 64 |
| 06844 Dessau | Zerbster Str. 32 | ☎ (03 40) 2 21 00 26 |
| 44137 Dortmund | Hansastr. 95 | ☎ (02 31) 90 63 50-0 |
| 01307 Dresden | Fetscherstr. 34 | ☎ (03 51) 4 40 60-0 |
| 40210 Düsseldorf | Graf-Adolf-Str. 35-37 | ☎ (02 11) 3 80 60 |
| 99096 Erfurt | Blosenburgerstr. 20 | ☎ (03 61) 30 27-0 |
| 45127 Essen | Lindenallee 6-8 | ☎ (02 01) 2 40 33-0 |
| 60313 Frankfurt/Main | Stiftstr. 9-17 | ☎ (0 69) 2 99 98-0 |
| 15230 Frankfurt/Oder | Karl-Marx-Str. 2 | ☎ (03 35) 56 18-0 |
| 79098 Freiburg i. Br. | Friedrichring 1 | ☎ (07 61) 3 87 10 |
| 07545 Gera | Reichsstr. 5 | ☎ (03 65) 9 18 00-0 |
| 35390 Gießen | Katharinengasse 1 | ☎ (06 41) 9 72 90 |
| 02826 Görlitz | Berliner Str. 57 | ☎ (0 35 81) 40 63 46 |
| 04668 Grimma | Markt 10 | ☎ (0 34 37) 9 24 10 |
| 38820 Halberstadt | Woorst 3 | ☎ (0 39 41) 5 73 26 |
| 06108 Halle | Leipziger Str. 91 | ☎ (03 45) 2 92 50 |

| | | |
|-----------------------------|---------------------------------|------------------------|
| 20354 Hamburg | Jungfernstieg 7 | ☎ (0 40) 34 89 10 |
| 20535 Hamburg | Bürgerweide 4 | ☎ (0 40) 24 19 00 |
| 30159 Hannover | Bahnhofstr. 8 | ☎ (05 11) 3 57 99-0 |
| 74072 Heilbronn | Lothorstr. 2 | ☎ (0 71 31) 2 03 93 60 |
| 98693 Ilmenau | Wallgraben 3 | ☎ (0 36 77) 84 51 90 |
| 07743 Jena | Goethestr. 1 | ☎ (0 36 41) 4 70 80 |
| 67655 Kaiserslautern | Schubertstr. 17 a | ☎ (06 31) 36 67 30 |
| 76133 Karlsruhe | Kaiserstr. 215 | ☎ (07 21) 18 04-0 |
| 34117 Kassel | Friedrich-Ebert-Str. 5 | ☎ (05 61) 78 90-0 |
| 24103 Kiel | Haßstr. 17 | ☎ (04 31) 98 78-0 |
| 50676 Köln | Lungengasse 35 | ☎ (02 21) 33 17-01 |
| 04105 Leipzig | Nordstr. 17 | ☎ (03 41) 7 11 35-0 |
| 23552 Lübeck | Beckergrube 2 | ☎ (04 51) 7 99 47 01 |
| 39108 Magdeburg | Maxim-Gorki-Str. 14 | ☎ (03 91) 73 99-0 |
| 55116 Mainz | Am Brand 31 | ☎ (0 61 31) 27 40 |
| 68159 Mannheim | E 1, Nr. 16 | ☎ (06 21) 15 91-0 |
| 80331 München | Viktualienmarkt 8 | ☎ (0 89) 5 10 81-0 |
| 48143 Münster | Von-Steuben-Str. 20 | ☎ (02 51) 53 82-0 |
| 17033 Neubrandenburg | Brodaer Str. 11 | ☎ (03 95) 56 37-0 |
| 90402 Nürnberg | Kornmarkt 8 | ☎ (09 11) 23 80-0 |
| 26122 Oldenburg | Bahnhofplatz 2 a | ☎ (04 41) 9 50 79 50 |
| 49074 Osnabrück | Neumarkt 7 | ☎ (05 41) 33 57-0 |
| 01796 Pirna | Dohnaische Str. 68 | ☎ (0 35 01) 4 66 70 |
| 08523 Plauen | Herrenstr. 20 | ☎ (0 37 41) 28 02 60 |
| 14473 Potsdam | Lange Brücke 2 | ☎ (03 31) 88 53-0 |
| 93047 Regensburg | Maximilianstr. 9 | ☎ (09 41) 58 49-0 |
| 18057 Rostock | Doberaner Str. 10-12 | ☎ (03 81) 4 59 45-0 |
| 66111 Saarbrücken | Großherzog-Friedrich-Str. 16-18 | ☎ (06 81) 9 37 00 |
| 19053 Schwerin | Schmiedestr. 8-12 | ☎ (03 85) 57 58-0 |
| 18439 Stralsund | Langenstr. 54 | ☎ (0 38 31) 28 01 51 |
| 70174 Stuttgart | Kronenstr. 25 | ☎ (07 11) 18 71-5 |
| 98527 Suhl | Marienstieg 3 | ☎ (0 36 81) 7 86-0 |
| 54290 Trier | Domfreihof 1 | ☎ (06 51) 97 07 10 |
| 89073 Ulm | Karlstr. 33 | ☎ (07 31) 9 67 35-0 |
| 38855 Wernigerode | Breite Str. 53 a | ☎ (0 39 43) 6 96 30 |
| 06886 Wittenberg | Collegienstr. 59 c | ☎ (0 34 91) 4 20 40 |
| 97070 Würzburg | Schönbornstr. 4-6 | ☎ (09 31) 35 72-0 |
| 42103 Wuppertal | Wupperstr. 14 | ☎ (02 02) 45 95-01 |
| 06712 Zeitz | Roßmarkt 13 | ☎ (0 34 41) 8 58 80 |
| 08056 Zwickau | Hauptmarkt 24-25 | ☎ (03 75) 27 74 80 |

Die BfA informiert

Renten-Info

Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und nahezu sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte